

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 11 | 28. November 2025



Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Nationalspieler und Weltmeister von 1974

Dieter Herzog (Oberhausen)

der am 19. November 2025 im Alter von 79 Jahren verstorben ist.

Dieter Herzog gehörte dem DFB-Aufgebot bei der Weltmeisterschaft 1974 an, das bei der WM im eigenen Land den zweiten Weltmeistertitel in der Geschichte des Deutschen Fußball-Bundes erreichte. Im Verlauf des Heim-Turniers kam der flinke Außenstürmer beim 2:0-Sieg gegen Jugoslawien sowie beim 4:2 gegen Schweden zum Einsatz. Insgesamt absolvierte er fünf A-Länderspiele. Für den WM-Triumph erhielt Herzog zusammen mit seinen Kollegen das Silberne Lorbeerblatt des Bundespräsidenten. In den Kreis der Nationalmannschaft wurde er erstmals in der Saison 1972/1973 berufen.

Seine erfolgreichste Zeit auf Vereinsebene hatte der gebürtige Oberhausener bei Fortuna Düsseldorf und Bayer 04 Leverkusen. Mit beiden Klubs gelang ihm der Aufstieg in die Bundesliga. Für die Fortuna stand er zwischen 1970 und 1976 in 207 Bundesliga- und Pokalspielen auf dem Platz und erzielte 60 Tore. Im Dress von Bayer 04 (1976 bis 1983) spielte er 213 Mal und brachte es auf 39 Treffer. Nach seiner aktiven Karriere beendete er seine Spielerlaufbahn im Alter von 36 Jahren und arbeitete anschließend in der Scoutingabteilung von Bayer 04 Leverkusen.

Dieter Herzog hat den Fußball in Deutschland nachhaltig geprägt. Seine sportlichen Leistungen, seine Bescheidenheit und seine Verbundenheit zum Fußball bleiben unvergessen. Er hat – auch beim Deutschen Fußball-Bund – bleibende Spuren hinterlassen.

In Gedanken sind wir bei seiner Familie und seinen zahlreichen Freunden und Freundinnen.

Deutscher Fußball-Bund

Bernd Neuendorf
Präsident

Dr. Holger Blask
Generalsekretär

DFB-BUNDESTAG

EHRUNGEN

Beim 45. Ordentlichen DFB-Bundestag am 6./7. November 2025 in Frankfurt/Main wurden folgende Persönlichkeiten wegen ihrer außerordentlichen Verdienste um den Fußballsport ausgezeichnet:

So wurde Hans-Dieter Dreyer (Haßloch) zum Ehrenmitglied des Deutschen Fußball-Bundes ernannt.

Neue Ehrenspielführer/innen wurden der langjährige Nationalspieler Bernard Dietz (Drensteinfurt/Walstedde), die ehemalige Nationalspielerin und Bundestrainerin der Frauen, Silvia Neid (Wilnsdorf), und posthum die langjährige Nationalspielerin Doris Fischchen.

Die DFB-Ehrenspange erhielten Walter Dusch (Alterkülz), Dirk Jantotta (Winningen) und Franz-Josef Kuckelkorn (Aachen).

Die DFB-Verdienstspange wurde an Bernhard Niehwöhner (Münster/Westfalen) verliehen.

Mit der Goldenen Ehrennadel des Deutschen Fußball-Bundes wurden Jürgen Faltenbach (Waldsassen), Dr. Anton Nahrrein (Gottfrieding), Gunter Apitz (Nienhagen/Kreis Celle), Karen Rottner (Springe) und Achim Späth (Heilbronn) ausgezeichnet.

PRÄSIDIUM, VORSTAND, RECHTS-ORGANE, AUSSCHÜSSE UND ETHIK-KOMMISSION DES DFB

Nach den Wahlen durch den 45. Ordentlichen DFB-Bundestag und den Berufungen durch das DFB-Präsidium am 7. November 2025 in Frankfurt/Main setzen sich Präsidium, Vorstand, Rechtsorgane, Ausschüsse und Ethik-Kommission des Deutschen Fußball-Bundes wie folgt zusammen:

DFB-PRÄSIDIUM

Präsident: Bernd Neendorf; Schatzmeister: Stephan Grunwald; 1. Vizepräsident (Vorsitzender der Konferenz der Regional- und Landesverbände): Ronny Zimmermann; 1. Vizepräsident (Sprecher des Präsidiums der DFL): Hans-Joachim Watzke;



Mitglied der Geschäftsführung der DFL: Dr. Marc Lenz; 1. stellvertretender Sprecher des Präsidiums der DFL: Oliver Leke; 2. stellvertretender Sprecher des Präsidiums der DFL: Oke Göttlich; Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände: Thomas Bergmann, Peter Frymuth, Prof. Dr. Silke Sinning, Ralph-Uwe Schaffert und Hermann Winkler; Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball: Heike Ullrich; Vizepräsidentin für Gleichstellung und Diversität: Célia Šasic; Vizepräsident für die Umsetzung des Strategieprozesses: Matthias Schöck; Generalsekretär: Dr. Holger Blask.

DFB-VORSTAND

PRÄSIDIUMSMITGLIEDER

Bernd Neendorf, Stephan Grunwald, Ronny Zimmermann, Hans-Joachim Watzke, Dr. Marc Lenz, Oliver Leke, Oke Göttlich, Thomas Bergmann, Peter Frymuth, Prof. Dr. Silke Sinning, Ralph-Uwe Schaffert, Hermann Winkler, Heike Ullrich, Célia Šasic, Matthias Schöck, Dr. Holger Blask.

REGIONAL- UND LANDESVERBANDSPRÄSIDENT*INNEN

Thomas Bergmann, Dr. Reinhold Brandt, Uwe Döring, Gregor Eibes, Peter Frymuth, Patrick von Haacke, Jens Kaden, Dr. Christos Katzidis, Dr. Christoph Kern, Dr. Heiko Lex, Heribert Ohlmann, Christian Okun, Udo Penßler-Beyer, Ralph-Uwe Schaffert, Manfred Schnieders, Matthias Schöck, Bernd Schultz, Prof. Dr. Silke Sinning, Holger Stahlknecht, Hermann Winkler, Ronny Zimmermann.

DFL-VERTRÉTER*INNEN

Anne Baumann, Ralf Huschen, Fernando Carro, Dr. Eric Huwer, Jan-Christian Dreesen, Holger Sanwald, Klaus Filbry, Steffen Schneekloth, Axel Hellmann, Ansgar Schwenken, Stefan Hofmann, Holger Schwiewagner.

AUSSCHUSSVORSITZENDE/ EHRENVIZEPRÄSIDENT

Holger Bellinghoff, Prof. Dr. Irina Kummert, Tom Eilers, Stephan Oberholz, Rüdiger Heiß, Christian Okun, Fred Kreitlow, Oskar Riedmeyer, Andree Kruphölter, Karen Rotter, Dr. Hans-Georg Moldenhauer.

DFB-BUNDESGERICHT

VORSITZENDER

Oskar Riedmeyer

STV. VORSITZENDER

Dr. Kostja von Keitz

MITGLIEDER

Sechs DFB-Beisitzer

Arno Heger, Prof. Dr. Jan F. Orth, Maximilian Rauwolf, Marc-Aurel Schaa, Kai-Uwe Theede, Dr. Matthias Weidemann.

Sechs DFL-Beisitzer

Maik Franz, Heiko Petersen, Carsten Ramelow, Dr. Tim Schumacher, Dr. Robin Steden, Dr. Philipp Winter.

Fünf Ethik-Beisitzer*innen

Claudia Brillmann, Kai Gräber, Dr. Simone Kreß, Prof. Dr. jur. Franz Mayer, Andreas Neff.

Drei Beisitzer für die 3. Liga

Dr. Axel Poth, Friedrich Reisinger, Nils Wille.

Drei Beisitzerinnen für Frauenfußball

Ariane Krause, Romina Küpper, Martina Rocksien.

Drei Schiedsrichter-Beisitzer

Bodo Brandt-Cholle, Klaus Holz, Oliver Topp.

Fünf Jugend-Beisitzer

Carsten Chribassik, Ronny Lenk, Florian Müller-Metge, Harald Oelleh, Joachim Schmieden.

Vier Fußball-Lehrer-Beisitzer

Michael Henke, Dirk Reimöller, Steffen Winter, Wilfried Zander.

DFB-SPORTGERICHT

VORSITZENDER

Stephan Oberholz

STV. VORSITZENDER

Torsten Becker

MITGLIEDER

Sechs DFB-Beisitzer

Dr. Markus Engel, Thomas Küpper, Prof. Dr. Andreas Pitz, Dr. Markus Seip, Steffen Tänzer, Dr. Marcus Georg Tischler.

Sechs DFL-Beisitzer

Andreas Abel, Alexandre da Silva, Simon Karlin, Philipp Reschke, Edmund Rottler, Jonathan Wilkens.

Fünf Ethik-Beisitzer*innen

Dr. Dirk Diehm, Guido Friedrich, Stefanie Georgi, Daniel Hacker, Dr. Steffen Kluck.



Drei Beisitzer für die 3. Liga

Dr. Jörg Lehnsdorf, Oliver Lieb, Rolf Meiberg.

Drei Beisitzerinnen für Frauenfußball

Gisela Raml, Barbara Haupenthal, Caroline Schiller-Woters.

Drei Schiedsrichter-Beisitzer

Frank Behrmann, Walter Moritz, Torsten Schwerdtfeger.

Fünf Jugend-Beisitzer*innen

Ingo Heemsoth, Dr. Uta Hein, Matthias Reer, Patrick Richnow, Carsten Scheuchzer.

Vier Fußball-Lehrer-Beisitzer

Rudolf Bommmer, Christian Hock, Jürgen Prill, Mario Vossen.

ETHIK-KOMMISSION

VORSITZENDE

Prof. Dr. Irina Kummert

MITGLIEDER

Peter Büllesfeld, Ingrid Häußler, Dr. Christoph Mauntel, Dr. Wolfgang Schmitz-Jansen.

VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

MITGLIEDER

Heribert Bruchhagen, Katrin Gäbler, Dr. Thomas Pröckl, Prof. Dr. Marcel Tyrell.

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

VORSITZENDER

Christian Okun

STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

Jörg Degenhart, Lutz Scherf.

MITGLIEDER

Hans-Jörg Hoch, Peter Wolf.

SPIELAUSSCHUSS

VORSITZENDER

Rüdiger Heiß

MITGLIEDER

Götz Bender, Uwe Dietrich, Jürgen Faltenbacher, Mathias Gerlach, Manuel Hartmann, Wolfgang Jades, Andreas Nagel, Lothar Renz,

Thorsten Schuschedel, ein/e Vertreter*in des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, zwei Vertreter*innen des Ausschusses 3. Liga.

JUGENDAUSSCHUSS

VORSITZENDER

Holger Bellinghoff

MITGLIEDER

Sven Edinger, Daniel Feld, Paul Hampel, Laura Hayen, Markus Hirte, Tina Lechner, Andreas Nagel, Jürgen Pfau, Markus Schenke, Thomas Schlierbach, Jens Vöckler, Carsten Well.

KONTROLLAUSSCHUSS

VORSITZENDER

Fred Kreitlow

MITGLIEDER

Jörg Alvermann, Emanuel Beierlein, Dr. Florian Bollacher, Marc Hobruck, Bernd Peter Knafla, Achim Kroth, Jürgen Paepke, Dr. Patrick M. Pintaske, Andreas Schank, Prof. Dr. Björn Schiffbauer, Inka Müller-Schmäh, Christine Zanner.

AUSSCHUSS FÜR FRAUEN- UND MÄDCHENFUSSBALL

VORSITZENDE

Karen Rotter

MITGLIEDER

Angelika Fionarelli-Petersohn, Marianne Finke-Holtz, Nadine Grund, Sandra Hoffmann, Nantke Penner, Nicole Recktenwald, Michaela Breuer-Hück, Tina Lechner, Mareike Ludwig, Katrin Niehoff, Alexandra Spiekermann, Elfie Wutke, Birgit Bauer-Schick, Bianca Rech, Pia Hess, Lea Roesrath.

AUSSCHUSS FÜR FREIZEIT- UND BREITENFUSSBALL

VORSITZENDER

Andree Kruphölter

MITGLIEDER

Matthias Belzer, Andreas Hammer, Jürgen Hendricks, Claus Menke, Hannelore Pink, Manuel Ziebarth, zwei Vertreter*innen der DFL Deutsche Fußball Liga, Thomas Schlierbach, Sandra Hofmann, ein/e Vertreter*in des DFB-Jugendausschusses, ein/e Vertreter*in der jungen Generation.



SCHIEDSRICHTER-AUSSCHUSS

VORSITZENDER

Udo Penßler-Beyer

MITGLIEDER

Christine Baitinger, Michael Bernhardt, Bernd Domurat, Dr. Volkmar Fischer, Knut Kircher, Walter Moritz, Christopher Musick, Ansgar Schwenken, Florian Steinberg, Lutz Wagner, Marc Waldbach, Moiken Wolk, Sebastian Zelichowski.

AUSSCHUSS 3. LIGA

VORSITZENDER

Tom Eilers

MITGLIEDER

Matthias Heidrich, Tobias Keller, Marc-Nicolai Pfeifer, Christian Seiffert, Dr. Michael Welling, Rüdiger Heiß, N.N. (Spielleiter der 3. Liga), Steffen Schneekloth, Ansgar Schwenken, Manuel Hartmann.

Die Mitglieder der DFB-Kommissionen, DFB-Stiftungen und DFB-Tochtergesellschaften werden später durch das DFB-Präsidium berufen.

BESCHLÜSSE DES DFB-BUNDESTAGS

Der 45. Ordentliche DFB-Bundestag hat am 7. November 2025 in Frankfurt/Main die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Satzung

Präambel

Am 28. Januar 1900 haben 86 Fußballvereine in Deutschland den Deutschen Fußball-Bund gegründet. Am 21. November 1990 ist der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) dem DFB beigetreten. Im Zuge einer Neuordnung des lizenzierten Fußballs wurde am 18. Dezember 2000 ein Ligaverband gegründet, der gemeinsam mit **einem im Zuge einer Neustrukturierung des professionellen Frauenfußballs gegründeten Ligaverband und** den Landes- und Regionalverbänden als Mitglied dem DFB angehört.

Der DFB vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland.

Wichtigste Aufgabe des DFB ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben der Spielklassen des DFB, der Regional- und Landesverbände und der Lizenzligen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Der DFB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Der DFB setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Fußball-Bund folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände, des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL Deutsche Fußball Liga) **und des Frauen-Bundesliga FBL e.V. (FBL e.V.)**, in denen Fußballsport betrieben wird. Der Deutsche Fußball-Bund ist der Nachfolger des im Jahr 1900 gegründeten Deutschen Fußball-Bundes mit dem damaligen Sitz in Berlin. Der Deutsche Fußball-Bund ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Deutsche Fußball-Bund ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der DFB bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der DFB verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Jedes Amt im DFB ist **allen im Personenstandsrecht anerkannten Geschlechtsidentitäten** zugänglich.

Satzung und Ordnungen des DFB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen, Männer **und alle weiteren Geschlechter** gleichermaßen.

§ 3

Mitgliedschaften

1. Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbands unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner

Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften der FIFA sind für den DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern, Ethik-Reglement, Disziplinar-Reglement, **Fußballvermittler-Reglement, Reglement der FIFA-Abrechnungsstelle („Clearing House“)**, Reglement für internationale Spiele, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.

Spiele und Wettbewerbe zwischen A-Verbandsmannschaften, die verschiedenen Nationalverbänden der FIFA angehören, dürfen nur mit Bewilligung der FIFA stattfinden. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem FIFA-Reglement für internationale Spiele.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

§ 4

Zweck und Aufgabe

Zweck des DFB ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs. Im Vordergrund steht dabei,

[Buchstaben a) bis f) unverändert]

g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die **3. Liga Frauen**, die 3. Liga, die Futsal-Bundesliga, die Deutsche Amateurmeisterschaft und die Spielklassen bzw. vom Vorstand zu beschließenden Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene sowie die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Frauen, Herren und Junioren als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren,

h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der **3. Liga Frauen**, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Futsal-Bundesliga, der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga, der Deutschen Amateurmeisterschaft, der Spielklassen bzw. vom Vorstand zu beschließenden Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger (sofern im Spielformat vorgesehen), die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

[Buchstaben i) bis m) unverändert]

2. die Vermittlung von Werten im und durch den Fußballsport, unter besonderer Berücksichtigung

- a) der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) und ethischen Verhaltens von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern und Funktionsträgern,
- b) der Pflege von Respekt und Anerkennung auf und abseits des Platzes,
- c) der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- d) der Förderung von Integration und Vielfalt sowie der Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die soziale oder ethnische Herkunft oder eine behauptete „Rasse“, den Glauben, das Alter, das Geschlecht, die sexuelle Identität oder eine Behinderung,
- e) der Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung jeder Form von Gewalt vorbeugen und entgegenwirken, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist,
- f) der Pflege und Förderung des Ehrenamts,

g) **der Beratung und Unterstützung von Vereinen;**

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

§ 6

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen:

[Buchstaben a) bis g) unverändert]

h) ein DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga, ein **DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga sowie ein DFB-Statut für die 3. Liga Frauen**,

[Buchstaben i) und j) unverändert]

[Nr. 2. unverändert]

3. Der DFB kann auf Grundlage eines Beschlusses des Präsidiums und entsprechender Vereinbarungen die Ausübung seiner Rechte und die Wahrnehmung einzelner Aufgaben mit der Möglichkeit des Widerrufs ganz oder teilweise durch Dritte, insbesondere durch Mitgliedsverbände oder Tochtergesellschaften sowie deren Tochtergesellschaften, an denen der DFB oder seine Tochtergesellschaft mindestens hälftig beteiligt ist, wahrnehmen lassen.

[Nrn. 4. bis 6. unverändert]



§ 7

Mitglieder

1. Die Mitglieder des DFB gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) die Landes- und Regionalverbände
 - b) die DFL Deutsche Fußball Liga
 - c) **der FBL e.V.**

Folgende Verbände gehören dem DFB als ordentliche Mitglieder an:

[Nrn. I. bis VI. unverändert]

VII. der FBL e.V.

§ 12

Rechte der Mitglieder

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen des Vorstands und des Bundestags teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. **Mitglieder nach § 7 Nr. 2. VII. nehmen nur beratend an den Sitzungen des Vorstands und des Bundestags teil. Im Übrigen bleiben ihre Mitgliedschaftsrechte nach Satz 1 unberührt.**

[Nr. 3. unverändert]

§ 14

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,
 - a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen; dies gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga **und den FBL e.V.**

[Nrn. 1. b) bis 8. unverändert]

IV. Besondere Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga, **des FBL e.V. und ihrer jeweiligen Mitglieder sowie der FBL GmbH**

§ 15

Namen der Mitglieder

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Die Bestimmungen der Nrn. 1., 2. und 4. gelten für die Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der

2. Frauen-Bundesliga **sowie der 3. Liga Frauen** entsprechend. Der Name der Tochtergesellschaft muss den Namen des Muttervereins enthalten.

§ 16c

Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig im Sinn des § 16c Nr. 2. sein.

Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100% beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50%, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga **oder der 3. Liga Frauen** beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

[...]

§ 16e

FBL e.V. und FBL GmbH

§ 16c Nr. 1. gilt mit der Maßgabe für den FBL e.V. entsprechend, dass die Frauen-Bundesliga FBL GmbH (FBL GmbH) ab dem 1. Juli 2026 die Lizenz an die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga erteilt.



§ 16c Nrn. 2. und 3. gelten mit der Maßgabe für den FBL e.V. entsprechend, dass über die Bewilligung von Ausnahmen das Präsidium des DFB auf Antrag des FBL e.V. entscheidet. Das Präsidium des DFB kann die Entscheidung über die Bewilligung von Ausnahmen nach § 16c Nr. 2. auf die mit der Organisation des Spielbetriebs betraute FBL GmbH, an der der DFB oder eine seiner Tochtergesellschaften beteiligt ist, übertragen. Das Präsidium des DFB kann zudem auf Antrag des FBL e.V. abweichend von § 16c Nr. 3., insbesondere zwecks gesellschaftsrechtlicher Eigenorganisation des Frauenfußballs in einer Enkelgesellschaft des Muttervereins, weitere Ausnahmen zulassen, soweit die Grundgedanken der Regelung beachtet werden.

§ 16d gilt für den FBL e.V. entsprechend.

Die vorgenannten Regelungen gelten mit Wirkung zur Spielzeit 2026/2027, frühestens jedoch mit Begründung der Zuständigkeit des FBL e.V. und der FBL GmbH für die Frauen-Bundesliga aufgrund der entsprechenden satzungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen.

§ 18

Finanzierung

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Sind Rechte verpachtet, bestreitet der DFB seine Ausgaben auch aus den Pachterlösen und den Erträgen aus Gesellschaftsbeteiligungen.

Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 24 Nr. 2. e) der DFB-Satzung).

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga nach § 33 Buchstabe b) und der drei Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung. Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG, dem FBL e.V. und der FBL GmbH werden vertragliche Regelungen getroffen. Die vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Ausnahmsweise erfolgt die Bestätigung der ersten vertraglichen Regelungen durch den Vorstand. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

Zur Förderung des gemeinnützigen Fußballs und seiner Entwicklung sowie zur Verbesserung ihrer Infrastruktur erhalten die gemeinnützigen Landesverbände Leistungen und Zuwendungen nach dem Grundlagenvertrag, jedoch mindestens drei Millionen Euro jährlich. **Die Höhe der Zuwendung wird vom Präsidium festgelegt.** Eine Zuwendung setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Begünstigten und die ausschließliche Verwendung im ideellen Bereich voraus.

§ 19

Allgemeines

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Ausschüsse des DFB sind:

[Buchstaben a) bis g) unverändert]

[Buchstabe h) entfällt]

5. In die Organe, Rechtsorgane, den Prüfungsausschuss und die Ausschüsse des DFB können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände sind, soweit die Satzung nicht Ausnahmen lässt. Satz 1 gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga, die Mitglieder der Ethik-Kommission sowie für die Ethik-Beisitzer in den Rechtsorganen.

[Nrn. 6. bis 9. unverändert]

§ 21

Zusammensetzung des Bundestags

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses und Ausschüsse (Nr. 1. g), die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, sowie drei Mitglieder des Präsidiums des FBL e.V. nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

§ 24

Aufgaben des Bundestags

[Nr. 1. unverändert]

2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

[Buchstaben a) bis d) unverändert]

e) die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten vier Kalenderjahre und etwaiger Umlagen sowie die Bestätigung der Verträge über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga sowie dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG, dem FBL e.V. und der FBL GmbH gemäß § 18,

[Buchstaben f) bis l) unverändert]

[Nr. 3. unverändert]



§ 25

Tagesordnung

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten vier Kalenderjahre und Bestätigung **der Verträge** über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga **sowie dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG, dem FBL e.V. und der FBL GmbH**,

[Nrn. 7. bis 11. unverändert]

§ 26

Abstimmungsregelungen und Wahlen

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Die Wahlen auf dem Bundestag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl nach Beschluss des Bundestags für alle oder einzelne Wahlen durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlvorgänge können einzeln oder en bloc (Blockwahl) durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Sitzungsleiter. Eine Blockwahl ist nicht zulässig, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundestags dem widerspricht oder für ein Amt mehrere Personalvorschläge vorliegen.

7. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt im nächsten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

[Nrn. 8. bis 11. unverändert]

§ 27

Anträge

Anträge zum Bundestag können nur von den Organen des DFB, seinen Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebbracht werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge **mit Zweidrittelmehrheit** behandelt werden.

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Vorstand auch dann stimmberechtigt, wenn sie dem Präsidium nur mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission, die Direktoren, **die Bundestrainer der A-Nationalmannschaften, der Vorsitzende des Betriebsrats und drei Mitglieder des Präsidiums des FBL e.V.** nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die vor dem 1. Oktober 2013 ernannten Ehrenvizepräsidenten. Der ständige Vertreter des Generalsekretärs nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Stimmrecht teil.

[Nr. 4. unverändert]

§ 32

Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der Vorstand ist berechtigt, Präsidiums-, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund im Sinn des § 27 Absatz 2 Satz 2 BGB mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im DFB durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Ordentlichen Bundestag zu entheben. **Ein wichtiger Grund im Sinn des vorstehenden Satzes ist insbesondere bei Verhaltensweisen gegeben, die gegen die in § 2 genannten Grundsätze des DFB verstößen.** Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. Von vorstehender Regelung unberührt bleiben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Abberufungskompetenzen anderer Organe, insbesondere des Bundestags hinsichtlich der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands (§ 35) gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BGB sowie die Abberufungskompetenzen des Präsidiums gemäß § 34 Nr. 13.

[Nrn. 4. bis 7. unverändert]

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

[...]

d) **einem Vizepräsidenten** für Frauen- und Mädchenfußball



e) **einem Vizepräsidenten** für Gleichstellung und Diversität

[...]

In der Wahlperiode 2025 bis 2029 gehört zudem ein weiterer Vizepräsident für die Umsetzung des Strategieprozesses dem Präsidium an.

[Die bisherigen Absätze 2 bis 10 werden neu Absätze 3 bis 11.]

§ 35

Gesetzliche Vertretung, Vorstand im Sinn von § 26 BGB

1. Der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten (§ 33 Buchstabe b), der Schatzmeister, der Generalsekretär **sowie der erste stellvertretende Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga** sind der Vorstand im Sinn von § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand).

[Nrn. 2. bis 7. unverändert]

§ 38

Rechtsorgane

1. Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem DFB-Statut für die 3. Liga, dem DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga, **dem DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga, dem DFB-Statut für die 3. Liga Frauen**, den Anti-Doping-Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.

[Nrn. 2. bis 3. unverändert]

§ 44

Strafgewalt des Verbands und Strafarten

1. Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen **und ergänzenden Regelungen unterhalb der Ordnungen** des DFB **sowie** das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Ethik-Kodex des DFB, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga, **das DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga, das DFB-Statut für die 3. Liga Frauen**, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, **das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball**, die Durch-

führungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen **und die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten.**

Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt.

Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DFB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

2. Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 1.000.000,00, **bei Verstößen gemäß § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (Diskriminierung) bis zu € 5.000.000,00**,
- d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
- e) Verbot auf Zeit – längstens **vier** Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
- f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens **vier** Jahre – oder auf Dauer,
- g) Ausschluss auf Zeit – längstens **vier** Jahre – oder auf Dauer,
- h) Ausschluss auf Zeit – längstens **vier** Jahre – oder auf Dauer von der Nutzung der Vereins-einrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
- i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
- j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens **vier** Jahre – oder auf Dauer,
- k) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
- l) Aberkennung von Punkten,
- m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
- n) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]



§ 45

Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

1. Zusammensetzung und Wahl

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga und ein weiterer auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden vom Bundestag bestätigt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder Regionalverbands oder als Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga ist zulässig.

[Absatz 3 und 4 unverändert]

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

§ 47

Ausschüsse

[Absätze 1 bis 9 unverändert]

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

- Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball soll grundsätzlich aus Frauen bestehen. Er besteht aus einer Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern für den Frauenfußball sowie bis zu sechs Mitgliedern für den Mädchenfußball. Ihm gehören als weitere ordentliche Mitglieder **der Spielleiter der Frauen-Bundesliga sowie zwei Vertreter der Kommission DFB-Frauen-Ligen an. Letztere werden von der Kommission DFB-Frauen-Ligen gewählt und durch das Präsidium bestätigt.**

Des Weiteren gehört dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zusätzlich eine vom Präsidium zu berufende Vertreterin der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Die Vertreterin der jungen Generation darf im Zeitpunkt ihrer ersten Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine einmalige erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

- Dem Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball gehören als weitere Mitglieder eine Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und ein Vertreter des Jugendausschusses an.

Des Weiteren gehört dem Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball zusätzlich ein vom Präsidium zu berufender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner ersten Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine einmalige erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

[Nr. 6. unverändert]

§ 50

Kontrollausschuss

- Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften der DFL Deutsche Fußball Liga, des DFB-Statuts für die 3. Liga, des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga, **des DFB-Statuts für die 2. Frauen-Bundesliga, des DFB-Statuts für die 3. Liga Frauen, der Futsal-Ordnung und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.**

§ 52

[§ 52 wurde zum DFB-Bundestag 2025 am 7. November 2025 ersatzlos gestrichen.]

§ 53

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs und der Talentsförderung sowie des Futsals als Wettkampfsport.
- Leitung der Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen – **mit Ausnahme der Frauen-Bundesliga** – und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium; soweit Belange der 2. Frauen-Bundesliga **und/oder 3. Liga Frauen** betroffen sind, in Abstimmung mit **der Kommission DFB-Frauen-Ligen**. Weitere Zuständigkeiten können insbesondere durch



die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga, **das DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga, das DFB-Statut für die 3. Liga Frauen** und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.

3. Vertretung des Frauenfußballs im Spielausschuss sowie Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss und in der Kommission Schulfußball. Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs im Ausschuss **Freizeit- und Breitenfußball, in der Kommission Futsal** und in der Kommission Ehrenamt.
4. Vertretung des DFB in den infrage kommenden Gremien.
5. **Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut 2. Frauen-Bundesliga sowie dem DFB-Statut 3. Liga Frauen, soweit sie die 2. Frauen-Bundesliga und die 3. Liga Frauen betreffen und nicht anderen Gremien zugeordnet sind.**
6. **Förderung und Entwicklung der 2. Frauen-Bundesliga und 3. Liga Frauen.**
7. **Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der 2. Frauen-Bundesliga und 3. Liga Frauen.**
8. **Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungs-Verfahren zur 2. Frauen-Bundesliga und 3. Liga Frauen.**
9. **Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 2. Frauen-Bundesliga und 3. Liga Frauen.**
10. **Einberufung und Leitung der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga und 3. Liga Frauen.**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Nummern 5. bis 10. ist der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ermächtigt, eine Kommission DFB-Frauen-Ligen einzurichten und mit Zustimmung des DFB-Präsidiums deren Mitglieder zu berufen.

Übergangsregelung:

Bis zum 1. Juli 2026 gelten die Aufgaben nach Nr. 2. sowie den Nrn. 5. bis 10. für die Frauen-Bundesliga entsprechend. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt insoweit bis zum 1. Juli 2026 bei der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG. Soweit diese Aufgaben auch die nachfolgenden Spielzeiten ab dem 1. Juli 2026 betreffen, werden sie von der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG mit Zustimmung der Geschäftsführung der FBL GmbH wahrgenommen.

Die Zuständigkeit der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG für die Wahrnehmung dieser Aufgaben endet abweichend von Absatz 1 frühestens mit der Begründung der Zuständigkeit des FBL e.V. und der FBL GmbH für die Frauen-Bundesliga aufgrund der entsprechenden satzungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen.

§ 54

Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball

Der Ausschuss ist zuständig, **Fußballangebote neben dem regulären Spielbetrieb im Amateurfußball zu entwickeln und dabei Trends im Freizeit- und Breitenfußball aufzunehmen.**

Er hat darüber hinaus die Aufgabe, im Zusammenwirken mit **den weiteren spielbetrieblichen Ausschüssen und Kommissionen** die Entwicklung des Freizeit- und Breitensports – unter besonderer Berücksichtigung des Ü-Fußballs – in den Regional- und Landesverbänden und ihren Mitgliedsvereinen in allen Altersklassen zu unterstützen und zu fördern.

Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Bereiche:

1. **Freizeitfußballvarianten (z. B. Freizeit- und Bolzplatzligen, Fußballtennis, Street-Soccer, Fußballangebote für Ältere, Walking Football)**
2. Freizeitfußball als Wettkampfsport nach den offiziellen FIFA- und DFB-Regeln (z. B. **Beachsoccer, Ü-Fußball, Freizeitligen**)
3. Allgemeiner wettkampffreier Freizeit- und **Breitenfußball** im Fußballverein
4. Außersportliche Angebote.

Dabei spielt der Aspekt des gesundheitsorientierten Fußballs eine besondere Rolle.

§ 55

Schiedsrichterwesen/Schiedsrichter-Ausschuss

Die Aufgaben im Schiedsrichterwesen innerhalb des DFB werden durch einen Schiedsrichter-Ausschuss sowie eine Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.

1. Schiedsrichter-Ausschuss

Der Schiedsrichter-Ausschuss ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DFB nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs. Der Schiedsrichter-Ausschuss führt die notwendigen Abstimmungen mit dem Schiedsrichter-Elitebereich herbei. Der Schiedsrichter-Ausschuss ist für die jeweiligen Spielklassen bzw. Spielformen



im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene, der entsprechenden Pokal-Wettbewerbe, der DFB-Länderpokal-Turniere sowie der Futsal- und Beachsoccer-Wettbewerbe des DFB zuständig.

Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet der Schiedsrichter-Ausschuss sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben. Dies betrifft insbesondere:

[Buchstaben a) und b) unverändert]

c) Auslegung des deutschen Texts der international verbindlichen Spielregeln, soweit keine Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs nach Nr. 2. g) gegeben ist,

[Buchstaben d) bis g) unverändert]

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

Dem Schiedsrichter-Ausschuss gehören an:

- der Vorsitzende,
- je ein Vertreter des Norddeutschen Fußball-Verbands, des Nordostdeutschen Fußballverbands, des Fußball-Regional-Verbands Südwest, des Westdeutschen Fußballverbands sowie zwei Vertreter des Süddeutschen Fußball-Verbands,
- ein Lehrwart,
- **drei** Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs,
- bis zu zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga,
- **ein Vertreter des FBL e.V.**,
- ein weiterer Vertreter der Zentralverwaltung.

Darüber hinaus kann auf Vorschlag des Ausschuss-Vorsitzenden eine Verantwortliche für den Bereich Schiedsrichterinnen vom Präsidium in den Ausschuss berufen werden.

Der Vorsitzende des Schiedsrichter-Ausschusses wird aus den von den Regionalverbänden für den Schiedsrichter-Ausschuss vorgeschlagenen Vertretern vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende berichtet bei Bedarf im Präsidium über Fragen des Schiedsrichterwesens innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs.

Die Vertreter der Regionalverbände werden auf Vorschlag des jeweiligen Regionalverbands, der oder die Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga, **der Vertreter des FBL e.V. auf Vorschlag des FBL e.V.**, der Vertreter der Zentralverwaltung sowie die Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs auf Vorschlag des Generalsekretärs und die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Ausschuss-Vorsitzenden vom Präsidium berufen.

Der Schiedsrichter-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses. Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

2. Schiedsrichter-Elitebereich

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich, die Teil der Zentralverwaltung oder **anderer Organisationen** des DFB ist, ist für die **Schiedsrichterinnen und** Schiedsrichter der internationalen Listen, der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, des Vereinskups der Herren, **der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und des DFB-Pokals der Frauen** (Elite-Schiedsrichter) verantwortlich. Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet sie sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben des Elitebereichs. Dies betrifft insbesondere:

[Buchstaben a) bis h) unverändert]

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

[Nr. 3. unverändert]

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und des DFB-Statuts 2. Frauen-Bundesliga

DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

VIII. Übergangsregelung

§ 32

Übergangsregelung ab dem DFB-Bundestag 2025 (7. November 2025)

Die nach diesem Statut dem Ausschuss Frauen-Bundesligen bzw. der Fachgruppe Frauen-Bundesligen sowie dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball zugewiesenen Zuständigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Frauen-Bundesliga werden bis zum 1. Juli 2026 durch die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG wahrgenommen. Soweit diese Zuständigkeiten und Aufgaben auch die nachfolgenden Spielzeiten ab dem 1. Juli 2026 betreffen, werden sie von der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG mit Zustimmung der Geschäftsführung der FBL GmbH wahrgenommen.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG enden abweichend von Absatz 1 frühestens mit der Begründung der Zuständigkeit des FBL e.V. und der FBL GmbH für die Frauen-Bundesliga aufgrund der entsprechenden satzungsrechtlichen und vertraglichen Regelungen.



Für den Erlass und die Änderungen der „Richtlinien für das Lizenzierungs-Verfahren Frauen-Bundesliga“ (Lizenzierungs-Richtlinien Frauen-Bundesliga) ist bis zum 1. Juli 2026 in Abweichung von § 8 Nr. 7. das DFB-Präsidium mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH zuständig.

DFB-Statut Frauen-Bundesliga

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Frauen-Bundesliga

1. Für den Frauenfußball führt der DFB eine Bundesliga als bundesweite Spielklasse. Die Frauen-Bundesliga ist eine Vereinseinrichtung des DFB. Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.¹ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Lizenzierungs-Verfahren, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Lizenzierungs-Verfahren, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Lizenzierungs-Verfahren, Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.
2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der Frauen-Bundesliga sind nur Vereine und Kapitalgesellschaften, die unter den Voraussetzungen dieses Statuts durch Abschluss eines Lizenzierungs-Vertrags mit der Frauen-Bundesliga FBL GmbH (FBL GmbH) zur Teilnahme am Spielbetrieb zugelassen worden sind.

1 Die Frauen-Bundesliga ist ab dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet worden. Ab dem 1. Juli 2026 ist sie an die FBL GmbH verpachtet.

§ 3

Erlöschen und Entziehung der Lizenz sowie Verzicht auf die Lizenz, nachträgliche Auflagen

1. Die Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga erlischt für die Teilnehmer ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahrs, für die sie erteilt worden ist;
 - b) mit Auflösung der Frauen-Bundesliga.
2. Die Lizenz kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der FBL GmbH verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Lizenzierungs-Verfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB, der DFB GmbH & Co. KG oder der FBL GmbH getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 - e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz



Aufforderung durch die FBL GmbH innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 11.

- 3. Unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. kann die FBL GmbH in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Lizenz dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen. § 8 Nr. 4., letzter Absatz gilt entsprechend.**

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB, der DFB GmbH & Co. KG, des Frauen-Bundesliga FBL e.V. (FBL e.V.) oder der FBL GmbH und seiner/ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen dieser bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

- 1. Terminlisten und Fernsehrechte und**
- 2. Spielbetrieb und Beiträge.**

§ 5

Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung

- 1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga übt die FBL GmbH aus.**
- 2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Frauen-Bundesliga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt die FBL GmbH.**
- 3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga Verträge zu schließen, besitzt die FBL GmbH. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.**
- 4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Frauen-Bundesliga, einschließlich des Rechts, offizielle Spieldaten der Spiele zu erheben und diese offiziellen Spieldaten gemeinschaftlich zu vermarkten, stehen der FBL GmbH zu.**
- 5. Das Recht, für Spiele in den internationalen Frauen-Klubwettbewerben der FIFA und UEFA Verträge über die Fernseh- und Hörfunküber-**

tragungen zu schließen, nehmen die jeweils teilnehmenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga wahr, solange die FIFA bzw. UEFA dieses Recht nicht selbst ausübt oder auf die FBL GmbH überträgt. In diesem Fall wird dieses Recht, soweit möglich und zulässig, von der FBL GmbH wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

- 6. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen der FBL GmbH im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.**

Über den Anteil der Einnahmen, der den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga zusteht, beschließt die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH. Über die Verteilung dieses Anteils zwischen den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga beschließt der FBL e.V. nach vorheriger Erörterung mit der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH.

- 7. Verträge hinsichtlich der Vergabe von Rechten an Spielen der Frauen-Bundesliga für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technischer Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner werden von der Geschäftsführung der FBL GmbH abschließend verhandelt und abgeschlossen.**
- 8. Die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH ist zuständig für den Erlass von Richtlinien zur Ligavermarktung.**
- 9. Die FBL GmbH ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z.B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion auf die verantwortlichen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften umzulegen.**

II. Lizenzierungs- und Teilnahme-Voraussetzungen für die Frauen-Bundesliga

§ 6

Lizenzierungs- und Teilnahme-Voraussetzungen

- 1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Lizenz zur Frauen-Bundesliga durch Abschluss eines Lizenzierungs-Vertrags zwischen der FBL GmbH und dem betreffenden Verein bzw. der betreffen-**



den Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Lizenz wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.

2. Ein Verein kann nur eine Lizenz für die Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der Frauen-Bundesliga qualifiziert ist.

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DFB auf Antrag des FBL e.V. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. Voraussetzung für die Lizenzierung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahrs sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga.
4. Voraussetzung für die Lizenzierung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Lizenz zur Frauen-Bundesliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend der Lizenzierungs-Richtlinien Frauen-Bundesliga.

Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen. Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG und der FBL GmbH ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

5. Wird eine der genannten Lizenzierungs-Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Lizenz zur Frauen-Bundesliga nicht erhalten.
6. Für den Erlass und die Änderungen der „Richtlinien für das Lizenzierungs-Verfahren Frauen-Bundesliga“ (Lizenzierungs-Richtlinien Frauen-Bundesliga) ist die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH zuständig.
7. Die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH kann für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga verbindliche Nachhaltigkeits-Richtlinien erlassen.

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Lizenz zur Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahrs. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.
2. Auf die während der Spielzeit erfolgende Be-antragung der Lizenzierung gemäß § 9 Nr. 3. b) finden die Fristen keine Anwendung.
3. Mit dem Antrag auf Lizenz (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Lizenz zur Frauen-Bundesliga“ abgeben.

§ 8

Verfahrensgang für das Lizenzierungs-Verfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Lizenzierungs-Antrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Frist der FBL GmbH vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über eine von der FBL GmbH bzw. in deren Auftrag von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.
2. Die FBL GmbH überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.

Im Fall der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der FBL GmbH zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.

Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Lizenzierungs-Ausschuss zulässig.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.



Im Fall der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die FBL GmbH zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die FBL GmbH dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde dem Lizenzierungs-Ausschuss vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren“ näher ausgestaltet werden.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Geschäftsführung der FBL GmbH unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Lizenz. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Entscheidungen der FBL GmbH oder des Lizenzierungs-Ausschusses eingelegt werden.

Bei Erteilung der Lizenz durch die Geschäftsführung der FBL GmbH schließt die FBL GmbH mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Lizenzierungs-Vertrag.

Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die FBL GmbH oder durch den Lizenzierungs-Ausschuss oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Geschäftsführung der FBL GmbH nach Entscheidung des Lizenzierungs-Ausschusses die Lizenzierung ab.

Bei Ablehnung der Lizenzierung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise in der FBL GmbH und vor dem Lizenzierungs-Ausschuss sind in den Lizenzierungs-Richtlinien geregelt.

Im Übrigen gelten für die Lizenzierung die von der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

III. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 9

Lizenzierung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2.,

3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. in Verbindung mit § 16e der Satzung des DFB geregelten besonderen Lizenzierungs-Voraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinn des § 6 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 3. in Verbindung mit § 16e der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der Frauen-Bundesliga im Übrigen entsprechend.

2. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10% oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an insgesamt mehr als einer Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als insgesamt drei Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 1. Juli 2015 erworben wurden.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinn von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (§ 16c Nr. 1. in Verbindung mit § 16e der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung der Geschäftsführung der FBL GmbH
 - a) sein Antragsrecht für eine Lizenz zu Beginn des Lizenzierungs-Verfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Lizenzierungs-erteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder



- b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Lizenz im Fall einer Lizenzierung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Lizenz zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Lizenz in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Lizenzierungs-Verfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber der FBL GmbH mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Lizenz auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein die Geschäftsführung der FBL GmbH durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme der Geschäftsführung der FBL GmbH hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der FBL GmbH zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Lizenz durch eine Tochtergesellschaft.

- Kapitalgesellschaften, die aus der Frauen-Bundesliga in die 2. Frauen-Bundesliga absteigen oder aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.
- Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 200.000,00 beträgt.

Im Übrigen gelten für die Lizenzierung die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 7. von der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Lizenz an eine Kapitalgesellschaft kann die Geschäftsführung der FBL GmbH abweichend von Nr. 3. und den §§ 6 bis 8 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

- Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Lizenz für die Frauen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.

§ 10

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

- Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Lizenzierungs-Verfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
- Verliert die Tochtergesellschaft die Lizenz oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Lizenz zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die Frauen-Bundesliga qualifiziert hat.
- Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Lizenzierung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Lizenz erlischt mit dem Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Lizenzierung wird nicht erteilt.
- Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Lizenz für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und die Geschäftsführung der FBL GmbH zustimmt.

IV. Gremien und Verwaltung

§ 11

Gesellschafterversammlung der FBL GmbH, Geschäftsführung der FBL GmbH

- Die Befugnisse und die Zusammensetzung der Gremien sind in der Satzung des FBL e.V. und im Gesellschaftsvertrag der FBL GmbH geregelt.
- Die Geschäftsführung der FBL GmbH ist unter anderem zuständig
 - für die Spielleitung der Frauen-Bundesliga,
 - für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,
 - für die Erteilung und Entziehung der Lizenz zur Frauen-Bundesliga,
 - für die Genehmigung der Teilnahme von Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen.



Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, der im Fall der Ablehnung zu begründen ist.

3. Die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH sowie die DFB-Zentralverwaltung unterstützen die Geschäftsführung der FBL GmbH bei der Durchführung dieser Aufgaben.

§ 12

Zusammensetzung und Entscheidungen des Lizenzierungs-Ausschusses

1. Der Lizenzierungs-Ausschuss besteht aus zwei vom FBL e.V. vorgeschlagenen Vertretern und zwei von der DFB GmbH & Co. KG vorgeschlagenen Vertretern, die jeweils nicht personen-identisch mit Vertretern in der Gesellschafterversammlung sind, und einem externen Wirtschaftsprüfer. Vorgaben der FIFA und der UEFA hinsichtlich der Besetzung von Lizenzierungs-Organen sind zu beachten.
2. Die Mitglieder des Lizenzierungs-Ausschusses werden durch die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Darüber hinaus werden jeweils ein Klub-Vertreter und ein DFB-Vertreter als Ersatzmitglied gewählt.
Die Klub-Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung des FBL e.V., die DFB-Vertreter durch die Gesellschafterversammlung der DFB GmbH & Co. KG und der Wirtschaftsprüfer durch die Geschäftsführung der FBL GmbH vorgeschlagen.
3. Die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH wählt zudem den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Lizenzierungs-Ausschusses aus. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Der Lizenzierungs-Ausschuss tritt unter der Leitung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Der Lizenzierungs-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Falls nur zwei Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen können, kann das jeweilige Ersatzmitglied anstelle des abwesenden Mitglieds mitwirken, um die Beschlussfähigkeit herbeizuführen.
5. Der Lizenzierungs-Ausschuss kann jederzeit Stellungnahmen externer Sachverständiger einholen und sie bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen.
6. Mitglieder des Lizenzierungs-Ausschusses, die ein direktes Interesse an einer konkreten Lizenzierungs-Entscheidung haben oder bei denen

Interessenkonflikte bestehen, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken. Die Einzelheiten regeln die Lizenzierungs-Richtlinien Frauen-Bundesliga.

7. Beschlüsse können, wenn nicht mehr als ein an der Entscheidung zu beteiligendes Ausschussmitglied widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren, telefonisch oder per Video-Konferenz gefasst werden. Der Lizenzierungs-Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 13

Spielleitung

1. Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga wird von der FBL GmbH wahrgenommen.
Die Spielleitung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabelle,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Absetzung und Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - e) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielerinnen,
 - g) Herausgabe von Spielberechtigungslisten.
2. Zur Ausübung der Spielleitung ernennt die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH eine Person der Geschäftsführung der FBL GmbH zum Spielleiter für die Frauen-Bundesliga. Er wird von den übrigen Geschäftsführern in dieser Tätigkeit vertreten. Der Spielleiter der Frauen-Bundesliga ist gleichzeitig Vertreter der FBL GmbH im DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und DFB-Spielausschuss sowie in der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball der DFB GmbH & Co. KG.
3. Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann ein betroffener Teilnehmer innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH erheben. Ist es sachlich geboten, kann der Spielleiter die Beschwerdefrist abkürzen.
4. Bei der Terminplanung und Schiedsrichter-Ansetzung haben die Spiele der Frauen-Bundesliga Vorrang vor Spielen der 2. Frauen-Bundesliga und Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.



5. Spiele der UEFA Women's Champions League sollen nach Möglichkeit nicht an Spieltagen der Frauen-Bundesliga stattfinden. Werden dennoch Begegnungen der UEFA Women's Champions League an Bundesliga-Spieltagen angesetzt, sind die Teilnehmer an der UEFA Women's Champions League dazu verpflichtet, das Spiel der Frauen-Bundesliga vorzuziehen, jedoch spätestens vor dem nächsten der UEFA Women's Champions League folgenden Pflichtspiel auszutragen. In begründeten Einzelfällen kann die Spielleiterin einem späteren Termin zur Austragung des Bundesligaspiele zustimmen.

§ 14

Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der Frauen-Bundesliga werden von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.
2. Gegen Entscheidungen der Schiedsrichterführung für den Elitebereich gemäß Nr. 1. kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
3. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 15

Sicherheits-Angelegenheiten

Die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur ist für die Sicherheits-Belange bei den Spielen der Frauen-Bundesliga unter Beachtung der Sicherheits-Richtlinien zuständig.

§ 16

Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die Frauen-Bundesliga obliegt dem Kontrollausschuss, dem Sportgericht und dem Bundesgericht des DFB nach der Satzung und den Ordnungen des DFB, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

V. Besondere Bestimmungen

§ 17

Übertragung des Antragsrechts

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder

mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (Frauen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung der Geschäftsführung der FBL GmbH sein Antragsrecht für eine Lizenz zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 17:00 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Der abgebende Verein kann sein Antragsrecht für die Frauen-Bundesliga mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH statt dem aufnehmenden Verein auch unmittelbar einer zu diesem Zeitpunkt am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga der Herren teilnehmenden Tochtergesellschaft des aufnehmenden Vereins einräumen.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Lizenzierungs-Anträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Lizenz-Erteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die Lizenz nur, wenn
 - a) er/sie zuvor das/die Lizenzierungs-Verfahren erfolgreich durchlaufen hat;
 - b) die am 15. März des jeweiligen Jahrs für die um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein bzw. dem Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft anschließen; eine nach Ansicht der Geschäftsführung der FBL GmbH im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Lizenzierung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;
 - c) der Spielbetrieb aller weiteren Frauen- und Mädchenmannschaften des abgebenden Vereins nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands auf den aufnehmenden Verein bzw. den Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird und
 - d) er/sie sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Lizenz-Er-



teilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Vertragsspielerinnen im Fall einer Lizenzierung zur Frauen-Bundesliga zu übernehmen.

- e) Eine aufnehmende Tochtergesellschaft muss zusätzlich erklären, für die Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber der FBL GmbH mit einzustehen und, soweit ihr eine Ausnahme vom Erfordernis der mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins erteilt wurde (§ 16c Nr. 3. der DFB-Satzung), zukünftig auch den Amateurfußball der Frauen in bisherigem Ausmaß weiter zu fördern.

Soweit der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft eine Lizenz für eine Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen erhalten hat, ist eine Lizenz des abgebenden Vereins zu dieser oder einer anderen Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.

3. Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußball-Abteilung eines Frauen-Bundesliga-Vereins erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.
4. Die Wartefristregelung der Spielerinnen richtet sich nach § 17 Nr. 2.5 der DFB-Spielordnung.
5. Fusioniert ein Frauen-Bundesliga-Verein mit einem anderen Verein, kann die Geschäftsführung der FBL GmbH diesem Verein die Lizenz zur Frauen-Bundesliga erteilen.
6. Diese Vorschrift ist auf bereits am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnehmende Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.

§ 18

Schiedsgerichtsbarkeit

Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB, die DFB GmbH & Co. KG, die FBL GmbH sowie die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.

§ 19

Einsatz von Spielerinnen

Der Einsatz von Spielerinnen richtet sich nach der DFB-Spielordnung.

§ 20

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga ist in der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 20a

Richtlinien zur Festlegung von Form und Modus des Wettbewerbs der Frauen-Bundesliga

Zur Festlegung von Form und Modus des Wettbewerbs, insbesondere zur Ermittlung der Meisterschaft, kann die FBL GmbH eine Richtlinie erlassen, sofern deren Regelungsgehalt keine Auswirkungen auf andere Spielklassen hat und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB steht.

§ 21

Anti-Doping

In der Frauen-Bundesliga können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 der DFB-Satzung, § 5 der DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Frauen-Bundesliga sowie die Durchführung des Spielbetriebs der Frauen-Bundesliga die sonstigen Regelungen des DFB, insbesondere:

1. die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung;
2. die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
3. die Schiedsrichterordnung des DFB;
4. die Ausbildungsordnung des DFB.

§ 23

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen den DFB, die DFB GmbH & Co. KG sowie die FBL GmbH aufgrund der Lizenzierung, der Nicht-Lizenzierung bzw. der Entziehung der Lizenz oder etwaiger Auflagen oder Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB, der DFB GmbH &



Co. KG oder der FBL GmbH erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.

VII. Finanzangelegenheiten

§ 24

Lizenzierungs-Verfahrens- und Lizenzierungs-Gebühr

Für die Teilnahme am Lizenzierungs-Verfahren sowie nach erfolgter Lizenzierung fällt für die Frauen-Bundesliga jeweils eine Gebühr an. Die Lizenzierungs-Verfahrens- und die Lizenzierungs-Gebühren werden von der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH festgesetzt.

§ 25

Eintrittskarten-Abrechnung

Die Eintrittskarten-Abrechnung ist der FBL GmbH durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

§ 26

Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter

1. Die Kosten der Schiedsrichterinnen werden für die Frauen-Bundesliga gesondert gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichterinnen durch die Geschäftsführung der FBL GmbH auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich festgelegt, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird.

§ 27

Umsatzsteuer

Alle im DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich züglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.

Das Statut tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

DFB-Statut 2. Frauen-Bundesliga

Dieses DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga ist zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Frauenfußball führt der DFB eine 2. Frauen-Bundesliga als bundesweite Spielklasse. Die 2. Frauen-Bundesliga ist eine Vereinseinrichtung des DFB. Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.¹ Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der 2. Frauen-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungs-Verfahren, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungs-Verfahren, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungs-Verfahren, Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der 2. Frauen-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.
2. Die 2. Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der 2. Frauen-Bundesliga sind nur Vereine und Kapitalgesellschaften, die unter den Voraussetzungen dieses Statuts durch Abschluss eines Zulassungs-Vertrags mit der DFB GmbH & Co. KG zur Teilnahme am Spielbetrieb zugelassen worden sind.

¹ Die 2. Frauen-Bundesliga ist seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga erlischt für die Teilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahrs, für die sie erteilt worden ist;
 - b) mit Auflösung der 2. Frauen-Bundesliga.
2. Die Zulassung kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung wegfallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der DFB GmbH & Co. KG verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungs-Verfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB oder der DFB GmbH & Co. KG getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
 - e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;

- f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (**§ 6 Nr. 2.**) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betref-

fenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB oder die DFB GmbH & Co. KG innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt **§ 11**.

3. Unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. kann die DFB GmbH & Co. KG in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen. § 8 Nr. 4., letzter Absatz gilt entsprechend.

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB oder der DFB GmbH & Co. KG und seiner/ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

1. Terminlisten und Fernsehrechte und
2. Spielbetrieb und Beiträge.

§ 5

Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der 2. Frauen-Bundesliga übt die DFB GmbH & Co. KG aus.
2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der 2. Frauen-Bundesliga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG.
3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der **2. Frauen-Bundesliga** Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Die DFB GmbH & Co. KG ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z.B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion an die verantwortlichen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften weiterzubelasten.

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der 2. Frauen-Bundesliga, einschließlich des Rechts,



offizielle Spieldaten der Spiele zu erheben und diese offiziellen Spieldaten gemeinschaftlich zu vermarkten, stehen der DFB GmbH & Co. KG zu. Die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.

- Das Recht, für Spiele in den internationalen Frauen-Klubwettbewerben der FIFA und UEFA Verträge über die Fernseh- und Hörfunkübertragungen zu schließen, nehmen die jeweils teilnehmenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga wahr, solange die FIFA bzw. UEFA dieses Recht nicht selbst ausübt oder auf den DFB überträgt. In diesem Fall wird dieses Recht, soweit möglich und zulässig, vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

- Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen der DFB GmbH & Co. KG im Rahmen der satzungrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.

Über den Anteil der Einnahmen, der den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga zusteht und die Verteilung dieses Anteils zwischen den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga beschließt die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.

- Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt die DFB GmbH & Co. KG.
- Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der 2. Frauen-Bundesliga verbindliche Medien-Richtlinien erlassen.

II. Zulassungs- und Teilnahme-Voraussetzungen für die 2. Frauen-Bundesliga

§ 6

Zulassungs- und Teilnahme-Voraussetzungen

- Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga durch Abschluss eines Zulassungs-Vertrags zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.
- Ein Verein kann nur eine Zulassung für die 2. Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er recht-

lich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert ist. Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

- Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 2. Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahrs sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga.
- Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“. Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen. Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.
- Wird eine der genannten Zulassungs-Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. Kapitalgesellschaft die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga nicht erhalten.
- Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungs-Verfahren 2. Frauen-Bundesliga“ gemäß § 8 Nr. 7 ist das DFB-Präsidium zuständig.

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

- Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahrs. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine/Kapitalgesellschaften, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Frauen-

Bundesliga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungs-Verweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 9 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga“ abgeben.

§ 8

Verfahrensgang für das Zulassungs-Verfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungs-Antrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Frist der DFB GmbH & Co. KG vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.
2. Die DFB GmbH & Co. KG überprüft die vorgelegten Unterlagen.
3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Fall der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen. Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden zulässig.
4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Im Fall der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB GmbH & Co. KG zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB GmbH & Co. KG dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch,

wird die vollständige Beschwerde der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren“ näher ausgestaltet werden.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Entscheidungen der DFB GmbH & Co. KG oder der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden eingelegt werden. Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungs-Vertrags. Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG oder durch die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab. Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.
6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB GmbH & Co. KG und vor der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.
7. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar
 - A. Richtlinien für das Verfahren
 - B. Richtlinien für das Zulassungs-Verfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“
 - C. Richtlinien für das Zulassungs-Verfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“.

III. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 9

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgeweiterten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2., 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga teilnehmen, wenn sie die



allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungs-Voraussetzungen erfüllt.

Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinn **des** § 6 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga im Übrigen entsprechend.

- Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10% oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an insgesamt mehr als einer Kapitalgesellschaft der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als insgesamt drei Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 1. Juli 2015 erworben wurden.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schulhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinn von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

- Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (§ 16c Nr. 1. der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball
 - sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungs-Verfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungs-Erteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
 - der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Fall einer Zulassung der

Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungs-Verfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der DFB GmbH & Co. KG zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

- Kapitalgesellschaften, die aus der Frauen-Bundesliga in die 2. Frauen-Bundesliga absteigen oder aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.
- Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 200.000,00 beträgt.

Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 6 – 9 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 7. vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball abweichend von Nr. 3. und den §§ 6 – 9 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

- Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die 2. Frauen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.



§ 10

Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Zulassungs-Verfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahrs, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.
4. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball zustimmt.

IV. Gremien und Verwaltung

§ 11

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga nehmen der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball sowie die **Kommission DFB-Frauen-Ligen** wahr. Die Befugnisse und die Zusammensetzung des **Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** sind in § 53 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Absatz 1, 5, 7 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ist unter anderem zuständig
 - a) für die Spielleitung der 2. Frauen-Bundesliga,
 - b) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,
 - c) für die Entziehung der Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga,
 - d) für die Genehmigung der Teilnahme von Spielerinnen der 2. Frauen-Bundesliga an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen.

Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift ergeben durch Beschluss, der im Fall der Ablehnung zu begründen ist.

3. Die Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB-Zentralverwaltung unterstützen die Ausschüsse und Fachgruppen bei der Durchführung dieser Aufgaben.

§ 12

Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga

1. Zweimal jährlich findet die **Versammlung** der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga statt.
2. Die **Versammlung berät** über Angelegenheiten der Spielklasse, insbesondere über den von der Spielleiterin vorgelegten Terminkalender.
3. Die **Versammlung setzt** sich jeweils aus bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften und dem **Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Kommission DFB-Frauen-Ligen** zusammen. Die **Versammlung wird** von der Fachgruppe für Frauen- und Mädchenfußball einberufen. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften der Spielklasse dies verlangt.

§ 13

Zusammensetzung und Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden

1. Die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden der DFB GmbH & Co. KG besteht aus elf Personen. Der Vorsitzende und je ein der Fachgruppe Spielbetriebe nicht angehörender Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG berufen.

Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB vorgeschlagen und durch die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG berufen.

Die Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB-Zentralverwaltung beraten die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden und sind zu hören.

2. Die Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden erfolgen in einer Besetzung



von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

Beschlüsse der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist die Fachgruppe einzuberufen.

Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 14

Spielleitung

1. Die Spielleitung der 2. Frauen-Bundesliga wird von der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball wahrgenommen. Die Spielleitung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabelle,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Absetzung und Verlegung von Meisterschaftsspielen,
 - e) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielerinnen,
 - g) Herausgabe von Spielberechtigungslisten.
2. Zur Ausübung der Spielleitung ernennt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball eine Spielleiterin für die 2. Frauen-Bundesliga. **Der Spielleiter der Frauen-Bundesliga ist nach § 13 Nr. 2. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga gleichzeitig Vertreter der FBL GmbH im DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und Vertreter des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im DFB-Spielausschuss.**
3. Gegen Entscheidungen der Spielleiterin kann ein betroffener Teilnehmer innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde bei der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG erheben. Ist es sachlich geboten, kann die Spielleiterin die Beschwerdefrist abkürzen.
4. Bei der Terminplanung und Schiedsrichter-Ansetzung haben die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 15

Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der 2. Frauen-Bundesliga werden von der **Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen**.
2. Gegen Entscheidungen der **Schiedsrichterführung für den Elitebereich** gemäß Nr. 1. kann die Spielleiterin innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
3. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ 16

Sicherheits-Angelegenheiten

Die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur ist für die Sicherheits-Belange bei den Spielen der 2. Frauen-Bundesliga unter Beachtung der Sicherheits-Richtlinien zuständig.

§ 17

Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die 2. Frauen-Bundesliga obliegt dem Kontrollausschuss, dem Sportgericht und dem Bundesgericht des DFB nach der Satzung und den Ordnungen des DFB, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

VI. Besondere Bestimmungen

§ 18

Übertragung des Antragsrechts

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (2. Frauen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball sein Antragsrecht für eine Zulassung zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 17:00 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Der abgebende Verein kann sein Antragsrecht für die 2. Frauen-Bundesliga mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball



statt dem aufnehmenden Verein auch unmittelbar einer zu diesem Zeitpunkt am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga der Herren teilnehmenden Tochtergesellschaft des aufnehmenden Vereins einräumen.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungs-erteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die Zulassung(en) nur, wenn
 - a) er/sie zuvor das/die Zulassungs-Verfahren erfolgreich durchlaufen hat;
 - b) die am 15. März des jeweiligen Jahrs für die um die sportliche Qualifikation für die 2. Frauen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein bzw. dem Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft anschließen; eine nach Ansicht der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;
 - c) der Spielbetrieb aller weiteren Frauen- und Mädchenmannschaften des abgebenden Vereins nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbands auf den aufnehmenden Verein bzw. den Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird und
 - d) er/sie sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Zulassungs-erteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Vertragsspielerinnen im Fall einer Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga zu übernehmen.
 - e) Eine aufnehmende Tochtergesellschaft muss zusätzlich erklären, für die Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG mit einzustehen und, soweit ihr eine Ausnahme vom Erfordernis der mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins erteilt wurde (§ 16c Nr. 3. der DFB-Satzung), zukünftig auch den Amateurfußball der Frauen in bisherigem Ausmaß weiter zu fördern.
- Soweit der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft eine Zulas-

sung für eine Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen erhalten hat, ist eine Zulassung des abgebenden Vereins zu dieser oder einer anderen Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.

3. Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußball-Abteilung eines Vereins der 2. Frauen-Bundesliga erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.
4. Die Wartefristregelung der Spielerinnen richtet sich nach § 17 Nr. 2.5 der DFB-Spielordnung.
5. Fusioniert ein Verein der 2. Frauen-Bundesliga mit einem anderen Verein, kann die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball diesem Verein die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga erteilen.
6. Diese Vorschrift ist auf bereits am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga teilnehmende Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.

§ 19

Schiedsgerichtsbarkeit

Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB und die DFB GmbH & Co. KG sowie die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.

§ 20

Einsatz von Spielerinnen

Der Einsatz von Spielerinnen richtet sich nach der DFB-Spielordnung.

§ 21

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga ist in der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 22

Anti-Doping

In der **2. Frauen-Bundesliga** können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 der DFB-Satzung, § 5 der DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.



§ 23

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die 2. Frauen-Bundesliga sowie die Durchführung des Spielbetriebs der 2. Frauen-Bundesliga die sonstigen Regelungen des DFB, insbesondere:

1. die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung;
2. die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
3. die Schiedsrichterordnung des DFB;
4. die Ausbildungsordnung des DFB.

§ 24

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen den DFB sowie die DFB GmbH & Co. KG aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen oder Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB oder der DFB GmbH & Co. KG erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.

VII. Finanzangelegenheiten

§ 25

Zulassungs-Verfahrens- und Zulassungs-Gebühr

Für die Teilnahme am Zulassungs-Verfahren sowie nach erfolgter Zulassung fällt für die 2. Frauen-Bundesliga jeweils eine Gebühr an. Die Zulassungs-Verfahrens- und die Zulassungs-Gebühren werden von der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball festgesetzt.

§ 26

Eintrittskarten-Abrechnung

Die Eintrittskarten-Abrechnung ist der DFB GmbH & Co. KG durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

§ 27

Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter

1. Die Kosten der Schiedsrichterinnen werden gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichterinnen

durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich festgelegt, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird. Die Kommission DFB-Frauen-Ligen ist zuvor anzuhören.

§ 28

Umsatzsteuer

Alle im DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Statuts 3. Liga

§ 12

Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Die Versammlungen sind zuständig für die Wahl der Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften in den Ausschuss 3. Liga. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren in der jeweiligen Versammlung vor einem DFB-Bundestag gewählt, sofern dort Neuwahlen stattfinden. Die fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga sollen bei ihrer Wahl einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Teilnehmers, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der 3. Liga bzw. Beendigung der Funktionsträgerschaft scheidet der Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga in seinem Amt bestätigt. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga wählt im Fall des Ausscheidens eines Vertreters der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga für die restliche Dauer der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger, welcher vom DFB-Präsidium berufen wird. Bei der Wahl und Nachwahl bzw. Bestätigung der fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga ist stets sicherzustellen, dass mindestens zwei Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören. Wiederwahl ist zulässig.

[Nr. 6. unverändert]



Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung

§ 4

Gruppenstärke und Spielwertung

1. **Die Anzahl der Mannschaften pro Spielgruppe kann flexibel festgelegt werden.**
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

Die Mitgliedsverbände können vorbehaltlich der nachstehenden Absätze im Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfassungslage, höherer Gewalt **oder zur Flexibilisierung des Spielbetriebs im Ü-Fußball und ab der 6. Spielklassenebene der Herren bzw. ab der 4. Spielklassenebene der Frauen sowie auf höheren Spielklassenebenen mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses bzw. des DFB-Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball** abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können.

Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt zudem:

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfassungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotienten-Regelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle

erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelöst. Die vorstehende Quotienten-Regelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeföhrter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegs-Regelung in die nächsthöhere und Abstiegs-Regelung in die nächsttiefe Spielklasse.

3. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spiels **gegebenenfalls** trotz Verlängerung Wiederholung der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten Durchführungsbestimmungen (Schüsse von der Strafstoßmarke).

§ 4a

Mannschaftsstärke

Im Ü-Fußball, ab der 6. Spielklassenebene der Herren bzw. ab der 4. Spielklassenebene der Frauen sowie auf höheren Spielklassenebenen mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses bzw. des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball können die Landesverbände Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet. Die DFB-Landesverbände legen die Anzahl der Spieler, die mindestens einer Mannschaft angehören müssen, fest.

Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf Spielern kann eingeschränkt werden.

§ 4b

In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften **ab der 6. Spielklassenebene** der Herren sowie **ab der 4. Spielklassenebene** der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt werden.

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

§ 57

Schiedsrichter-Ansetzung

Zu allen Bundesspielen werden die Schiedsrichter von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw. dem DFB-Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, angesetzt. Die zuständige Spielleitung hat Einspruchsrecht. Im Fall eines eingelegten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen. Gleiches gilt für die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten für die Bundesspiele.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Jugendordnung

§ 13

Bundesjugendtag

[Nrn. 1. bis 6. unverändert]

7. Der Bundesjugendtag wird vom **Vizepräsidenten für Jugendfußball** einberufen und geleitet.

[...]

8. Die Aufgaben des Bundesjugendtags ergeben sich aus der Satzung des DFB in Verbindung mit § 15 Nr. 1. der Jugendordnung des DFB. Die Tagesordnung des Bundesjugendtags muss **grundsätzlich** folgende Punkte enthalten:

[Buchstaben a) bis f) unverändert]

g) Wahl des Vorsitzenden des DFB-Jugendausschusses,

h) Wahl der weiteren Mitglieder des DFB-Jugendausschusses,

i) Wahl eines für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieds in den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Vertreter aus den Regionalverbänden in die Kommission Schulfußball,

j) Wahl der Jugendbeisitzer im DFB-Sport- und DFB-Bundesgericht,

[Buchstaben k) bis m) unverändert]

§ 14

Zusammensetzung des Jugendausschusses

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Die Amts dauer der Mitglieder des Jugendausschusses, der Mitglieder aus den Regionalverbänden für die Kommission Schulfußball und der für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Jugendbeisitzer des Sportgerichts und des Bundesgerichts beträgt im Regelfall **vier** Jahre. Sie beginnt mit der Wahl bzw. Bestätigung der Wahlen des Bundesjugendtags durch den Bundestag des DFB bzw. durch das Präsidium des DFB.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Schiedsrichterordnung

§ 11

Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichter-Ausschüsse

1. Unbeschadet der Bestimmung des § 10 Absatz 2 können Verstöße der Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände gegen die Schiedsrichterordnungen und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereichs von den Schiedsrichter-Ausschüssen der Mitgliedsverbände geahndet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) wiederholtes unbegründetes Absagen **bereits zugesagter** Spielleitungen,
- b) verspätetes Absagen **bereits zugesagter** Spielleitungen ohne ausreichenden Grund,
- c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichter-Ausschüsse,
- d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,
- e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden,
- f) Verstöße gegen die Kameradschaft,
- g) Verstöße gegen § 1 Abs. 3.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 13a

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in den Elite-Schiedsrichterbereich

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich befindet, insbesondere vor Beginn jeder Spielzeit, über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und 3. Liga und gegebenenfalls über deren Ausscheiden, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird. **Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich befindet außerdem, insbesondere vor Beginn jeder Spielzeit, über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls über deren Ausscheiden.**

Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu Voraussetzungen erfüllen, Nachweise erbringen und vorlegen, welche in den Durchführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung näher geregelt sind.

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich prüft für jeden Kandidaten anhand der erbrachten Nach-



weise die fachliche und persönliche Eignung. Sie zieht bei der Beurteilung der persönlichen Eignung die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung heran, die vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich erlassen werden. Sofern ein Kandidat aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht auf die Liste genommen wurde, kann er nach einem Jahr erneut eine Eignungsprüfung verlangen.

§ 13b

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die übrigen DFB-Wettbewerbe

Vor Beginn jeder Spielzeit befindet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die DFB-Nachwuchsligen und für Beach-Soccer. Das Vorschlagsrecht dafür liegt bei den Regionalverbänden.

Über die Aufnahme von Schiedsrichtern auf die DFB-Futsal-Liste entscheidet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss auf Vorschlag des für Futsal zuständigen Mitglieds im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss.

Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

Fachliche Eignung:

Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an den für die Spielklasse vorgesehenen Lehrgängen und Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Regel- und Leistungsprüfung.

Persönliche Eignung:

Personalfragebogen sowie eine absolvierte Schulung zur Prävention gegen (Wett- bzw.) Spielmanipulation.

Änderungen und Ergänzungen der DFB-Vergütungsordnung

§ 1 Grundsätze

(1) Geltungsbereich, Abgrenzung

Die nachfolgende Ordnung wird durch den Bundestag des DFB erlassen oder geändert. Sie kann zwischen zwei Bundestagen nur durch den DFB-Vorstand mit 4/5 Mehrheit und nach Anhörung des Vergütungsausschusses geändert werden.

Die nachfolgende Ordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Wahlämtern und berufenen Ämtern, für Funktionsträger in Organen, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien des DFB e.V., die nicht haupt- oder nebenamtlich für den DFB e.V. tätig sind (im Weiteren: „Funktionsträger“).

Das DFB-Präsidium kann für Sachverhalte, die nicht dem Geltungsbereich dieser Ordnung unterfallen oder für die diese Ordnung dies gestattet, eine Auslagen- und Honorarordnung erlassen.

(2) Ehrenamtsprinzip

Ämter im DFB oder für den DFB werden unentgeltlich als Ehrenamt ausgeübt, solange die Satzung des DFB oder diese Ordnung nichts anderes regeln.

(3) Vergütung für Organämter

Vergütungen für Funktionsträger werden durch den DFB ausschließlich nach Maßgabe dieser Ordnung gezahlt.

(4) Varianten der Vergütung

Vergütungen für Funktionsträger können nach Maßgabe des § 2 und § 3 gezahlt werden.

(5) Ämter, die nicht vergütungsberechtigt sind

Für Ämter, die nach dieser Ordnung nicht vergütungsberechtigt sind, gilt das Ehrenamtsprinzip. Die Amtsinhaber haben einen Anspruch nach Maßgabe der Auslagen- und Honorarordnung.

(6) Ertragssteuer

Der DFB nimmt hinsichtlich der Leistungen nach dieser Ordnung keine pauschale Versteuerung, Ertragsversteuerung oder anderweitige Steueranmeldung für die Funktionsträger vor. Funktionsträger sind verpflichtet, die steuerliche Relevanz eigenverantwortlich zu prüfen. Etwaig anfallende Steuern sind durch die Funktionsträger zu tragen.

(7) Umsatzsteuer

Sämtliche Leistungen nach dieser Ordnung verstehen sich netto.

(8) Sozialversicherung

Funktionsträger stehen nicht in einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit dem DFB, soweit mit ihnen nicht Dienstverträge geschlossen wurden, die sozialversicherungspflichtig sind. Der DFB meldet sie deshalb nicht zu den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung an und führt auch keine Beiträge ab.

Sollte eine hierfür zuständige Behörde gleichwohl das Bestehen einer Sozialversicherungspflicht rechtskräftig feststellen, richtet sich die Tragung der Beiträge nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Ersatz barer Auslagen, Auslagen- und Honorarordnung

Funktionsträger haben neben den nach dieser Ordnung bestehenden Ansprüchen einen Anspruch auf Ersatz barer Auslagen nach Maßgabe der Auslagen- und Honorarordnung.



§ 2 Zahlung einer pauschalen Vergütung

(1) Grundsätze

Der Bundestag orientiert sich bei seiner Entscheidung, abweichend vom Ehrenamtsprinzip, **Funktionsträgern von konkreten Wahlämtern** des DFB mit der Zahlung einer Vergütung auszustatten, an den folgenden Erwägungen:

- Erhebliche zeitliche Belastung innerhalb der Zeitfenster, in denen üblicherweise eine den Lebensunterhalt sichernde Haupttätigkeit ausgeübt wird (Tageszeit in der Woche)
- Einschränkung der Möglichkeit zum Gelderwerb in den erlernten Berufen, abhängig von der tatsächlich mit dem Amt einhergehenden zeitlichen Belastung
- Erhebliche Öffentlichkeitswirksamkeit verbunden mit den Einschränkungen für den persönlichen Lebensbereich
- Jederzeitige Verfügbarkeit unabhängig vom Regelaufwand, den das Amt mit sich bringt
- Gesellschaftliche Relevanz des Amts in der Verantwortung für das Gesamtsystem Fußball mit mehr als 8 Millionen Mitgliedern in den Fußballvereinen
- Wirtschaftliche Relevanz und Verantwortung des Amts
- Möglichkeit der Inhaftungnahme sowohl in monetärer als auch in strafrechtlicher Hinsicht, verbunden mit den damit einhergehenden erheblichen persönlichen Belastungen.

(2) Anspruchsberechtigte Ämter

Anspruchsberechtigt für die Zahlung einer pauschalen **Vergütung** sind **die aktiven Mitglieder des Präsidiums des DFB** mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten.

(3) Ermittlung der Höhe der pauschalen Vergütung

Die pauschale **Vergütung** wird abhängig vom zeitlichen Aufwand für die jeweilige Funktion gezahlt. **Die Vergütung** ermittelt sich abhängig von dem Aufwand, mit dem die **nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung vergütungsberechtigten Funktionsträger ihr Wahlamt** ausüben, nach der Formel:

$$\text{Fester Summenbezugswert [Tag]} \times \\ \text{zeitlicher Bezugswert x 4,33}$$

Die **Funktionsträger** können abweichend von der vorgenannten Regelung auch eine pauschale Vergütung in Höhe von 3.500 € monatlich erhalten. **Die Ermittlung und Festlegung des zeitlichen Bezugswerts erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 und 8, die Entscheidung über die Vergütungshöhe trifft der Vergütungsausschuss, § 5 Abs. 2 Satz 2.**

(4) Fester Summenbezugswert

Der feste Summenbezugswert ermittelt sich aus einer monatlichen Bezugsgröße, aus der der tagesbezogene Wert rechnerisch ermittelt wird.

Der auf den Monat bezogene Bezugswert entspricht der gesetzlichen Vergütung der Abgeordneten des Deutschen Bundestags. Sie setzt sich zusammen aus der monatlichen Abgeordneten-Entschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Abgeordnetengesetz zuzüglich der den Abgeordneten zustehenden Kostenpauschale für nicht erstattungsfähige sonstige Ausgaben, die mit dem Amt verbunden sind gemäß § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz.

Der auf den Tag bezogene Wert wird nach der Formel:

$$\text{Monatliche Bezugsgröße} / 4,33 / 5 \text{ ermittelt.}$$

Der resultierende Betrag wird auf den nächsten glatten Dezimalwert aufgerundet.

(5) Zeitlicher Bezugswert

Der zeitliche Bezugswert ist die Zahl der Tage, die die **Funktionsträger** im Wochenschnitt für ihr Amt und ihre Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung aufbringen. Der Mindestwert ist bei allen **Funktionsträgern**, die nach der Geschäftsordnung einen sachlichen Aufgabenbereich wahrnehmen, 1,5 Tage pro Woche, der Höchstwert fünf Tage.

(6) Ermittlung des zeitlichen Bezugswerts

Der zeitliche Bezugswert wird zum Amtsantritt durch den **Compliance-Beauftragten des DFB e.V. (im Weiteren: Compliance-Beauftragten)** festgelegt. Er orientiert sich dabei **maßgeblich** an Erfahrungen der **Funktionsträger**, die das Amt zuletzt ausgeübt haben, und berücksichtigt **zugleich eventuelle** Veränderungen, **sofern es sich nicht um zeitlich begrenzte Sondereffekte handelt** (z. B. **einmaliger zeitlicher Aufwand einer Amtsübernahme**). Entscheidend sind die tatsächlich für die Ämter und Funktionen im DFB aufgewandten Tage. Tätigkeiten für Dritte (z. B. FIFA und UEFA, Landes- und Regionalverbände) zählen nicht und werden ausschließlich durch die Dritten vergütet.

Die Festlegung des zeitlichen Bezugswerts erfolgt durch den **Compliance-Beauftragten** innerhalb von einem Monat nach dem Antritt des Amts. Die laufende spätere Überprüfung richtet sich nach Abs. 8. Gibt ein Berechtigter den Mindestwert von 1,5 Tagen an, **wird dieser durch den Compliance-Beauftragten entsprechend festgelegt**.

(7) Haftungszuschlag

Auf die ermittelte Vergütung wird für die Personen, die Mitglied des gesetzlichen Vorstands



sind und deshalb persönlich haften, ein Haf-
tungsaufschlag gezahlt. Dieser beträgt für den
Präsidenten 50% der ermittelten Vergütung, für
den Schatzmeister 37,50% und für alle anderen
Mitglieder des gesetzlichen Vorstands 25% der
ermittelten Vergütung.

(8) Änderungen, Überprüfungen, Anpassungen

Der **feste** Summenbezugswert (**Tag**) passt sich
automatisch an die jeweilige gesetzliche Größe
zu deren Wirksamwerden an.

Der zeitliche Bezugswert wird **zum Anfang, d.h. innerhalb von 6 Monaten nach Amtsantritt, durch den Compliance-Beauftragten** überprüft. **Soweit der überprüfte zeitliche Bezugswert vom zum Amtsantritt festgelegten Bezugswert abweicht (Absatz 6), wird dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt verrechnet. Eine weitere Überprüfung des zeitlichen Bezugswerts erfolgt zur Mitte der vorgesehenen Amtszeit (ohne die Möglichkeit der rückwirkenden Verrechnung).**

Hierzu erfolgt **jeweils** eine konkrete Abfrage an die berechtigten **Funktionsträger**, die zeitliche Belastung über einen Vergleichszeitraum, der **über die gesamte Amtszeit** mindestens drei Monate umfassen soll, darzulegen. **Die dargelegten Angaben werden durch den Compliance-Beauftragten auf Plausibilität geprüft.** Stellt der **Compliance-Beauftragte** Abweichungen fest und resultieren diese nicht aus zeitlich begrenzten Sondereffekten, setzt der **Compliance-Beauftragte** den zeitlichen Bezugswert mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten neu fest. Wird der zeitliche Mindestwert von 1,5 Tagen pro Woche zugrunde gelegt, erfolgt keine Nachprüfung. Erfolgt keine Darlegung, reduziert sich der zeitliche Bezugswert für die Berechnung der Vergütung mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten auf den Mindestwert von 1,5 Tagen pro Woche, bis eine entsprechende Darlegung vorliegt.

Im Fall der Veränderung von Aufgaben oder sonstigen Umständen, die nachhaltig Einfluss auf die aufzubringende Zeit haben, kann der **Funktionsträger** jederzeit einen Änderungsantrag an den **Compliance-Beauftragten** stellen. **Hierfür ist der tatsächliche Zeitaufwand glaubhaft darzulegen. Der Compliance-Beauftragte prüft die Angaben auf Plausibilität und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Compliance-Beauftragte ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und in fachlicher Hinsicht nicht weisungsgebunden. Der Compliance-Beauftragte ist angehalten, die Darlegungen der Zeitaufwände dahingehend extern überprüfen zu lassen, ob diese den steuer- und gemeinnützlichkeitsrechtlichen Anforderungen genügen.**

§ 3 Tagesgeld

(1) Anspruchsberechtigte Gruppen

Anspruchsberechtigt für die Zahlung eines Tagesgelds für Tage, an denen sie an Sitzungen des jeweiligen Gremiums teilnehmen oder schriftliche Beschlüsse/Entscheidungen (ab-)fassen und damit eine Gremientätigkeit für den DFB e.V. ausüben, sind:

- die Mitglieder des DFB-Vorstands;
- die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Landes- und Regionalverbandspräsidenten;
- **Mitglieder des Aufsichtsrats der DFB GmbH & Co. KG, soweit sie nicht Mitglieder des Präsidiums des DFB e.V. sind;**
- die Mitglieder der Ethik-Kommission;
- die Vorsitzenden des DFB-Bundesgerichts, des DFB-Sportgerichts, des DFB-Kontrollausschusses, der Ausschüsse des DFB sowie der Kommissionen;
- die Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- die Mitglieder des Prüfungsausschusses;
- die Mitglieder des DFB-Sportgerichts, des DFB-Bundesgerichts sowie des DFB-Kontrollausschusses jeweils für die Teilnahme an Sportgerichtsverhandlungen sowie:
- die Verantwortliche für den Schiedsrichterbereich im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss sowie der Lehrwart im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss für maximal zwei weitere Tage pro Monat, unabhängig vom Stattfinden konkreter Sitzungen.

Personen, die einen pauschalen Aufwendersatz gemäß § 2 erhalten, sind von der Zahlung von Tagesgeldern ausgeschlossen.

(2) Umfang der Abgeltung

Das Tagesgeld für die Teilnahme an Sitzungen wird als halbes oder volles Tagesgeld gezahlt.

Das Tagesgeld deckt, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, die individuelle Vorbereitung auf die Sitzung sowie die eigentliche Sitzungsteilnahme bestehend aus Anreise, Sitzungsteilnahme und Abreise ab.

Ein halbes Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mindestens drei und bis zu sechs Stunden gezahlt.

Ein volles Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teil-



nahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mehr als sechs Stunden gezahlt.

Bei Sitzungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden und mit einer Übernachtung verbunden sind, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme das jeweils anwendbare Tagesgeld gezahlt.

Für jeweils drei begründete schriftliche Einzelrichter-Entscheidungen eines Richters des DFB-Sportgerichts wird ein volles Tagesgeld gewährt. Das DFB-Präsidium kann mit Zustimmung des Vergütungsausschusses auf Antrag in Einzelfällen besonderen Umfangs auch ein höheres Tagesgeld, jedoch nicht über ein volles Tagesgeld hinaus, gewähren.

(3) Höhe des Tagesgelds

Das halbe Tagesgeld beträgt 300,00 €.

Das volle Tagesgeld beträgt 600,00 €.

(4) Video-Konferenzen

Für die Teilnahme an Video-Konferenzen ohne Anreise zum Sitzungsort richtet sich die Höhe des Tagesgelds nach der Dauer der Sitzung inklusive angemessener Vor- und Nachbereitungszeit.

(5) Vorsitzende der Gremien

Die in Absatz 1 genannten Vorsitzenden der Gremien erhalten für die Planung und Vorbereitung der Sitzung pro Sitzung ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld. Der einer Sitzung des DFB-Bundesgerichts vorsitzende Richter erhält abweichend von Satz 1 ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes. Bei mehrtägigen Sitzungen fällt das zusätzliche Tagesgeld nur einmal an.

(6) Bundestage, Fachtagungen etc.

Für die Teilnahme an Bundestagen des DFB sowie an Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen, **Workshops bzw. Abstimmungen außerhalb von offiziellen Sitzungen, Turnieren und sportlichen Maßnahmen** besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Tagesgelds. **Es besteht Anspruch nach Maßgabe der Auslagen- und Honorarordnung.** Die Kostenerstattung ist im Übrigen durch die Satzung geregelt.

(7) Prüfung und Berichtspflicht

Der Compliance-Beauftragte prüft über seine Aufgaben nach § 2 (8) hinaus nach eigenem Ermessens die Ordnungsgemäßheit der Geltendmachung von Tagesgeldern sowie den Umgang der Gremien mit zur Zahlung von Tagesgeld berechtigenden Sitzungen.

Der Compliance-Beauftragte berichtet hierzu einmal im Jahr dem Präsidium. Eine vom Compliance-Beauftragten festgestellte fehlerhafte

oder nicht dem Gebot des sparsamen Mitteleinsatzes folgende Handhabung kann der Compliance-Beauftragte jederzeit gegenüber dem Präsidium beanstanden. Von einer solchen Beanstandung sind zudem der Vergütungs- und Prüfungsausschuss zu unterrichten.

§ 4 Geldwerte Sachleistungen, mittelbare Vorteile

(1) Mitglieder des Präsidiums

Den Mitgliedern des Präsidiums stehen die folgenden weiteren Sachleistungen zu, die keine Anrechnung auf die Vergütung finden:

- Die Überlassung eines Dienstfahrzeugs des Fahrzeugsponsors des DFB auch zur privaten Nutzung. Bei dienstlichen Terminen soll das Fahrzeug aus Gründen der Repräsentation genutzt werden. Die auf die Privatnutzung entfallende Steuer trägt das Präsidiumsmitglied.
- Die Überlassung einer angemessenen technischen Ausstattung durch den DFB zur dienstlichen Nutzung.
- **Die Überlassung einer angemessenen Ausrüstung durch die Ausstattungspartner zur dienstlichen Nutzung.**
- Die Überlassung eines Mobiltelefons zur dienstlichen Nutzung.
- Die Gestellung einer BahnCard nach Maßgabe der hierzu erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung („Prognostizierte Vollamortisation“). Die Nutzung einer BahnCard ist auch zu privaten Zwecken zulässig. Dies kann die Zentralverwaltung untersagen, wenn sich die derzeitige steuerliche Betrachtung hierzu (steuerfrei) ändert.

Sonstige Vorteile, die aus vom DFB gestellten Sachleistungen oder der Tätigkeit resultieren, stehen den Mitgliedern des Präsidiums zu. Eine etwaige steuerliche Belastung **übernimmt so weit möglich der DFB.**

§ 5 Vergütungsausschuss

(1) Wahl, Amtszeit

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vergütungsausschusses ergeben sich aus der Satzung.

(2) Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Vergütungsausschusses richtet sich, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, nach dieser Ordnung.



Der Vergütungsausschuss entscheidet über die Höhe der pauschalen Vergütung des Funktionsträgers auf der Grundlage der vom Compliance-Beauftragten gemäß § 2 Abs. 6 und 8 ermittelten und festgelegten zeitlichen Bezugswerte. Die pauschale Vergütung eines Funktionsträgers darf nicht höher sein als sie sich aus dem festgelegten zeitlichen Bezugs- wert ergibt.

Der Vergütungsausschuss entscheidet über Einzelsachverhalte, die ihm auf Antrag des betroffenen Funktionsträgers zur Entscheidung vorgelegt werden.

Darüber hinaus wird der Vergütungsausschuss beratend tätig, soweit der Compliance-Beauftragte ihn kontaktiert und um eine Stellungnahme zu Einzelsachverhalten bittet.

Der Vergütungsausschuss ist durch das Präsidium vor einer Änderung der Auslagen- und Honorarordnung zu hören. Er hat ein Beanstandungsrecht, wenn die dortigen Regelungen einen Vergütungscharakter haben, der nicht den Bestimmungen **des DFB** entspricht. In solchen Fällen entscheidet abschließend der DFB-Vorstand.

(3) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vergütungsausschusses

Gegen Entscheidungen des Vergütungsausschusses ist die Verwaltungsbeschwerde nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB e.V. zulässig.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Verhältnis zu Vergütungen aus anderen nationalen und internationalen Ämtern **außerhalb des DFB**

Vergütungen aus anderen nationalen oder internationalen Ämtern außerhalb des DFB finden keine Anrechnung auf die nach dieser Ordnung gezahlten Vergütungen, da die aus solchen Ämtern und Aufgaben resultierende zeitliche Belastung bei der Festsetzung der Vergütung keine Beachtung findet und deshalb nicht eingerechnet wird.

(2) Inkrafttreten, Lücken

Die vorstehende Ordnung wird durch den Bundestag des DFB beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen im selben Regelungsbereich.

Bei Lücken oder Auslegungsschwierigkeiten sowie bei nicht geregelten Fällen ist der DFB-Vorstand in Abstimmung mit dem **Compliance-Beauftragten und dem** Vergütungsausschuss befugt, eine dem Einzelfall angemessene Regelung zu treffen.

Änderungen und Ergänzungen des DFB-Ethik-Kodex

Präambel

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1900 für die Förderung des Fußballsports ein. Er zählt zu den führenden nationalen und internationalen Sportfachverbänden der Welt. Der DFB und seine Mitgliedsverbände organisieren den Fußball als Wettkampf und Freizeitbeschäftigung.

Der DFB trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Er vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland. Aufgrund seiner gesellschaftlichen Stellung sieht sich der DFB in einer besonderen Verantwortung, die Integrität und das Ansehen des Fußballs auf nationaler Ebene zu wahren und damit die exponierte Stellung und Bedeutung des Fußballs in Deutschland auch in Zukunft zu sichern.

Als ein dem Gemeinwohl verpflichteter, gemeinnütziger Verein fördert der DFB in hohem Maße den Sparten-, Breiten- und Freizeitsport durch ein flächendeckendes und preiswertes Angebot für alle Sport- und Fußballbegeisterten. Ein besonderer Stellenwert kommt der Förderung des Nachwuchses und der sportlichen Elite zu.

Der DFB will den Fußball dauerhaft tragfähig und erfolgreich organisieren sowie seine vielfältigen Potenziale auch zur Erhaltung und Stärkung der demokratischen und ethischen Grundlagen einer freiheitlichen Gesellschaft verantwortlich nutzen. Der DFB bekennt sich zu Qualität, Objektivität, Ehrlichkeit, Fairness und Integrität als zentralen Voraussetzungen für den gemeinsamen Erfolg.

I. Geltungsbereich

Die im vorliegenden Ethik-Kodex definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des DFB und gegenüber Dritten. Der Kodex ist für alle Organe, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, **Spielerinnen und Spieler**, die ehrenamtlichen Funktionsträger sowie für sämtliche Unternehmen, an denen der DFB **oder eine von ihm beherrschte Tochtergesellschaft** die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält, verbindlich. Er soll den Mitgliedsverbänden des DFB als Grundlage für die Entwicklung eigener Ethik-Kodizes dienen.

II. Unsere Verantwortung

Der DFB hat aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, seiner Größe und seines Selbstverständnisses eine herausragende gesellschaftliche, soziale und sportpolitische Verantwortung. Wir nehmen diese Verantwortung mit der Unterstützung der



vielen ehrenamtlich Tätigen und im Austausch mit unseren Kooperationspartnern in Wirtschaft, Medien, Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Sport in vielfältiger Art und Weise aktiv wahr, durch

- nachhaltige Führung und Organisation des Fußballs in der Breite wie an der Spitze
- Wertevermittlung im und durch den Fußballsport
- Unterstützung gesellschaftlicher Themen und Herausforderungen mit den Möglichkeiten des Fußballsports
- Beteiligung an karitativen und humanitären Maßnahmen.

Dabei fühlen wir uns in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden und verpflichtet. Mit der gezielten Förderung **der Werte des DFB** werden die Grundlagen des Fußballs gestärkt. Der aktive Fußballsport und das ehrenamtliche Engagement in den Vereinen leisten gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben.

Aufgrund seiner starken Präsenz im Alltag und seiner Anziehungskraft will der Fußball eine Vorbildfunktion übernehmen und dadurch als wichtiger Multiplikator über das Spiel hinaus positive gesellschaftliche Veränderungsprozesse unterstützen.

Wir sind uns dieser umfassenden Verantwortung, die dem DFB gegenüber der Gesellschaft, seinen Mitgliedern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen zukommt, bewusst. Wir verstehen diese Verantwortung als unverzichtbaren Bestandteil einer werteorientierten Verbandsführung und bekennen uns ausdrücklich dazu. Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung des Fußballsports zu einer nachhaltigen Verbandspolitik.

III. Unsere Werte

1. VIELFALT – Wir glauben an die verbindende Kraft des Fußballs – in all seinen Ausprägungen.

Im Fußball spiegelt sich die Vielfalt der Gesellschaft, der Sprachen, Kulturen und Lebensweisen wider. Deshalb geben wir den Menschen eine Heimat – unabhängig von Herkunft, Glaube, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung und körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung.

Wir fördern eine friedliche Fußballkultur auf und neben dem Platz und treten jeder Form rassistischer, verfassungs- und fremdenfeindlicher Bestrebungen sowie gewalttätigen, diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Im Sport existieren keine Grenzen, der Fußball ist offen für alle. Er bietet den Menschen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft Chancengleichheit, gesellschaftliche Teilhabe und Anerkennung.

Unser Anspruch ist es, Integration und Gleichberechtigung zu gewährleisten und damit gegenseitige Akzeptanz, Dialogbereitschaft, Gemeinschaft, Verständnis, Teamgeist und Offenheit zu fördern.

2. VERANTWORTUNG – Unsere Rolle als nationaler Verband erfüllen wir mit Herz und Verstand.

Wir übernehmen Verantwortung auf und neben dem Platz. Fairness bildet hierbei die Grundlage für einen werteorientierten Fußball.

Der Umgang miteinander innerhalb des Verbands wie auch gegenüber Geschäftspartnern und sonstigen Dritten ist **deshalb** jederzeit sachorientiert und fair. Das Ansehen des DFB wird wesentlich geprägt durch das Auftreten, Handeln und Verhalten jedes Einzelnen.

Wir beachten die geltenden Gesetze sowie alle internen Bestimmungen und **Regularien**. Wir lehnen entschieden jede Form der Korruption und unlautere Geschäftspraktiken ab.

Bei der Auswahl unserer Partner aus der Wirtschaft stehen Zuverlässigkeit und verantwortungsbewusstes Handeln im Vordergrund. Wir bekennen uns – auch bei unseren wirtschaftlichen Aktivitäten – zu unserer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung. Wir erwarten von unseren Partnern, dass sie ihr Handeln danach ausrichten und dies auch von ihren Lieferanten und **Subunternehmen** verlangen.

Wir führen den Fußball mit innovativen Ideen und Technologien in die Zukunft. Dabei handeln wir nachhaltig. Wir machen uns für relevante gesellschaftliche Themen stark und geben Menschen Orientierung.

Das Engagement für sozial- und gesellschaftspolitische Belange ist im DFB gelebte Tradition. Die Übernahme von Verantwortung über den Fußballsport hinaus ist uns eine besondere Verpflichtung. Der Schutz der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Ressourcen ist uns ein besonderes Anliegen.

3. LEISTUNG – Wir streben nach Erfolg und geben auf dem Weg dahin immer unser Bestes.

Alle Mitarbeitenden des DFB vereint der innere Antrieb, diesem Qualitätsanspruch Tag für Tag gerecht zu werden – über Titel und Pokale hinaus. Eine positive Fehlerkultur ermöglicht es uns, mutig neue Wege zu gehen.

Wir handeln immer im Interesse des DFB und seiner Ziele. Mögliche Interessenkonflikte müssen sofort offengelegt werden.

Transparenz und Ehrlichkeit in der Ausübung unserer Tätigkeiten sind die Grundlage des Vertrauens in den DFB und seine Gremien. Bei allen Entscheidungen beachten wir die Folgen



unseres Handelns für den DFB und seine Stellung in der Gesellschaft. Wir treffen alle Entscheidungen so, dass wir jederzeit Auskunft darüber geben können, welchen Zielen die Entscheidung dient, woher die Mittel zu ihrer Umsetzung stammen, wie diese Mittel verwendet werden und wer darüber entschieden hat.

4. SPIELFREUDE – Wir lieben und leben die Emotionen des Fußballs und vermitteln sie von der Spur bis in die Breite.

Die Begeisterung des Spiels übertragen wir auf unser eigenes Handeln und Auftreten. Mit dieser positiven Kraft des Fußballs motivieren und inspirieren wir unsere Mitarbeitenden, unsere Teams, unsere Partner, unsere Fans und das ganze Land.

Dabei stehen wir insbesondere für die aus der Spielfreude erwachsende Gemeinschaft, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die verbindende Kraft von positiven Emotionen ein und handeln entsprechend.

Strukturreform der 3. Spielklassen-ebene der Frauen

1. Spielklassenstruktur

Ab der Spielzeit 2027/2028 (ab 1. Juli 2027) wird unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga eine dreiteilte „3. Liga Frauen“ mit jeweils 12 Mannschaften pro Staffel (Sollstärke) eingerichtet. Die Qualifikation für die Spielklasse erfolgt in der Qualifikations-Saison 2026/2027.

Die offizielle Bezeichnung der künftigen 3. Spielklassenebene lautet „3. Liga Frauen“. Die drei Staffeln werden mit den Bezeichnungen „Nord“, „Mitte“ und „Süd“ unterteilt.

Die Einteilung der drei Staffeln erfolgt nach geografischen Gesichtspunkten, unabhängig von den Grenzen der Regional- und Landesverbände. Bei der Staffeleinteilung soll eine Berücksichtigung von zu definierenden Kriterien erfolgen, unter anderem soll möglichst eine annähernde Gleichverteilung der 2. bzw. 3. Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga über die drei Staffeln hinweg gewährleistet sein.

Die Spielklassenstruktur unterhalb der zukünftigen 3. Liga Frauen obliegt den zuständigen Regionalverbänden.

2. Trägerschaft

Die dreiteilte 3. Liga Frauen wird vom DFB getragen und übergeordnet verwaltet. Der DFB kann unter seiner Federführung die spieltechnische Verwaltung der drei Staffeln jeweils einem Mitgliedsverband des DFB übertragen. Die 3. Liga Frauen stellt eine Bundesspielklasse dar.

3. Qualifikations-Spielzeit 2026/2027

Qualifikations-Zeitraum ist die Spielzeit 2026/2027.

Die Verteilung der Startplätze in der Einführungs-Saison 2027/2028 erfolgt auf Grundlage der aktuellen Mannschaftszahlen im Frauen-Bereich in den fünf Regionalverbänden und wird wie folgt festgelegt (Berechnungsgrundlage ist die DFB-Mitglieder-Statistik 2024):

Regionalliga	Anzahl Startplätze
RL Nord	9
RL Nordost	4
RL West	8
RL Südwest	3
RL Süd	12
Sollstärke	36

Die drei direkten Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga erhalten drei der insgesamt 36 Startplätze für die 3. Liga Frauen und werden auf das Kontingent der Startplätze gemäß Verbandszugehörigkeit angerechnet.

Die weiteren 33 Startplätze werden gemäß der Anzahl der Startplätze der betreffenden Regionalliga unter Berücksichtigung der Verbandszugehörigkeit der jeweiligen Mannschaften jeweils in folgender Reihenfolge vergeben:

1. Die bestplatzierten Mannschaften der Abschlusstabelle der jeweiligen Regionalliga der Spielzeit 2026/2027, die den Klassenerhalt in der Regionalliga erreicht haben, können sich für die 3. Liga Frauen sportlich qualifizieren. Dabei werden die Verlierer der Aufstiegsspiele zur 2. Frauen-Bundesliga (in der Regel Meister der jeweiligen Regionalliga) ebenfalls mitberücksichtigt. Sie können einen Startplatz für die 3. Liga Frauen erhalten und werden auf das Kontingent der Startplätze gemäß Verbandszugehörigkeit angerechnet.
2. Die Aufsteiger aus der 4. Spielklassenebene am Ende der Spielzeit 2026/2027 können sich für die 3. Liga Frauen sportlich qualifizieren.
3. Die Absteiger aus der Regionalliga, ausgenommen der Tabellenletzte der jeweiligen Regionalliga, können sich für die 3. Liga Frauen sportlich qualifizieren. Die jeweiligen Tabellenletzten dürfen nicht für die 3. Liga Frauen zugelassen werden und müssen in jedem Fall in die nächsttiefe Spielklassenebene absteigen.

Die betreffenden Vereine müssen neben der sportlichen Qualifikation zwingend die vom



DFB-Präsidium festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungs-Voraussetzungen erfüllen.

Die nach Abschluss des Zulassungs-Verfahrens nicht für die 3. Liga Frauen qualifizierten Mannschaften der derzeitigen fünfgeteilten Regionalliga steigen gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit in die neu zu strukturierende 4. Spielklassen-ebene ab.

Sollten sich gemäß den vorstehenden Regelungen weniger als 36 Mannschaften qualifizieren oder nach Abschluss des Zulassungs-Verfahrens weniger als insgesamt 36 Mannschaften (Sollstärke) für die neue 3. Liga Frauen zugelassen werden, so entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball über die Qualifikation und mögliche Nachrücker. Hierbei kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball auch eine Abweichung von der Sollstärke von 12 Mannschaften einer Staffel beschließen.

4. Auf- und Abstiegs-Regelung für die 3. Liga Frauen ab der Spielzeit 2027/2028

Auf- und Abstiegs-Regelung zur 2. Frauen-Bundesliga

Ab der Spielzeit 2027/2028 steigen aus der 2. Frauen-Bundesliga die gemäß der Abschlusstabelle drei letztplatzierten Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga direkt in die 3. Liga Frauen ab.

Aus der 3. Liga Frauen steigt die in den drei Staffeln jeweils gemäß der Abschlusstabelle erstplatzierte Mannschaft direkt in die 2. Frauen-Bundesliga auf.

Das Recht zum Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,

1. der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga der nachfolgenden Spielzeit teilnimmt,
2. der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,
3. dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.

Trifft einer der genannten Fälle auf einen aufstiegsberechtigten Verein der 3. Liga Frauen zu, so ist an seiner Stelle der in der Tabelle nächstplatzierte Verein der jeweiligen Staffel der 3. Liga Frauen, dessen Recht zum Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga nicht aufgrund der voran genannten Kriterien entfallen würde, aufstiegsberechtigt.

Auf- und Abstieg zur 4. Spielklassenebene

Ab der Spielzeit 2027/2028 steigen aus den drei Staffeln der 3. Liga Frauen jeweils die gemäß der Abschlusstabelle drei letztplatzierten Mannschaften jeder Staffel aus der 3. Liga Frauen direkt in die 4. Spielklassenebene ab.

Aus der 4. Spielklassenebene steigen in die 3. Liga Frauen insgesamt neun Mannschaften direkt auf. Die Verteilung der Aufstiegsplätze erfolgt auf Grundlage der aktuellen Mannschaftszahlen der Regionalverbände im Frauen-Bereich (Berechnungsgrundlage: die jeweils aktuelle DFB-Mitglieder-Statistik) wie folgt:

1. Jeweils ein Aufstiegsplatz für den Nordostdeutschen Fußballverband und den Fußball-Regional-Verband Südwest.
2. Jeweils zwei Aufstiegsplätze für den Norddeutschen Fußball-Verband und den Westdeutschen Fußballverband.
3. Drei Aufstiegsplätze für den Süddeutschen Fußball-Verband.

5. Zulassung von zweiten und dritten Mannschaften

Zweite und dritte Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga sind ab der Saison 2027/2028 an der 3. Liga Frauen teilnahmeberechtigt bzw. aufstiegsberechtigt.

Ab der Saison 2029/2030 werden in der 2. Frauen-Bundesliga keine zweiten Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga zugelassen. Ab diesem Zeitpunkt werden auch dritte Mannschaften nicht mehr in der 3. Liga Frauen teilnahmeberechtigt sein.

Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt, dass der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball – unter Beteiligung aller relevanten Interessengruppen von DFB, FBL und DFL – nach einer in der Saison 2027/2028 abzuschließenden umfassenden Bewertung der geplanten Nicht-Zulassung von zweiten bzw. dritten Mannschaften in der 2. Frauen-Bundesliga bzw. 3. Liga Frauen bis zum 30. Juni 2028 nicht widerspricht.

6. Zuständige Gremien

Im Zuge der zur Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag 2025 gestellten Ausgliederung der Frauen-Bundesliga ist die Auflösung des Ausschusses Frauen-Bundesligen bzw. der Fachgruppe Frauen-Bundesligen vorgesehen, da in der neuen Organisationsstruktur ein neues Entscheidungsgremium für die Frauen-Bundesliga eingerichtet wird.

Für die Belange der 2. Frauen-Bundesliga und die 3. Liga Frauen soll künftig der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball als Sat-



zungsgremium zuständig sein. Darüber hinaus soll die durch das DFB-Präsidium neu zu berufene „Kommission DFB-Frauen-Ligen“ künftig als Beratungsgremium fungieren und dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball inhaltlich zuarbeiten.

7. Satzungsänderungen

Der DFB-Bundestag möge in Umsetzung des Beschlussantrags zur Strukturreform der 3. Spielklassenebene der Frauen die erforderlichen Satzungsänderungen gemäß dem dazugehörigen Antrag beschließen.

8. Ermächtigung DFB-Vorstand

Der DFB-Vorstand wird ermächtigt und beauftragt, die zur Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse notwendigen Änderungen in den Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Spielordnung und dem neu zu verabschiedenden Statut 3. Liga Frauen, zu beschließen. Dies umfasst insbesondere die Beschlussfassung über das künftige Spielklassenformat sowie noch notwendige weitere Modifizierungen von Regulieren im Hinblick auf Qualifikations-Kriterien und Detail-Regelungen zum Auf- und Abstieg in die 2. Frauen-Bundesliga und die 4. Spielklassenebene.

Masterplan zur Zukunftsstrategie Amateurfußball

Ziele und Grundsätze Masterplan 2026 zur Zukunftsstrategie Amateurfußball

Ziel Masterplan 2026

Das übergeordnete Ziel der Zukunftsstrategie Amateurfußball ist es, das weltweit einzigartige, bundesweit flächendeckende Netz von Fußballvereinen und Klubs mit Fußballangeboten in Deutschland zu erhalten und zu stärken. Der Masterplan ist das zentrale Instrument zur Umsetzung der Zukunftsstrategie Amateurfußball.

Der Masterplan 2026 stärkt das Kerngeschäft der Landesverbände mit dem Fokus auf Leistungen für Vereine. Außerdem unterstützt er mit seinen Maßnahmen die individuelle Verbandsentwicklung. Seine Wirksamkeit für die Amateurfußball-Entwicklung wird kontinuierlich weiter ausgebaut.

Der Masterplan 2026 gliedert sich in vier zentrale Handlungsfelder. Für jedes Handlungsfeld wurde eine konkrete Zielsetzung abgestimmt.

1. Vereinsentwicklung:

Zielsetzung ist es, Fußballvereine und ihre Mitglieder ganzheitlich zu stärken, indem sie bei der

Bewältigung organisatorischer und gesellschaftlicher Herausforderungen unterstützt werden. Im Fokus des Masterplans 2026 steht dabei die individuelle Vereinsberatung sowie die Weiterentwicklung von zielgruppenspezifischen Austauschformaten.

2. Spielbetrieb & Fußballangebote:

Zielsetzung ist es, Verbände, Bezirke/Kreise und Vereine dabei zu unterstützen, einen zukunfts-fähigen Wettbewerbsspielbetrieb und alternative Fußballangebote für alle Zielgruppen zu gestalten. Im Fokus des Masterplans 2026 steht dabei, entsprechende Formate und Rahmenbedingungen zu schaffen.

3. Qualifizierung:

Zielsetzung ist die stetige Steigerung der Anzahl an qualifizierten Menschen in den Vereinen und Verbänden. Fokus des Masterplans 2026 sind niederschwellige Qualifizierungs-Angebote für relevante Zielgruppen in den Schwerpunktthemen Kinder- & Jugendfußball, Gewinnung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie Schulfußball.

4. Verbandsentwicklung:

Zielsetzung ist es, durch intensiven Wissensaustausch, Vernetzung und gemeinsame methodische Ansätze die Landesverbände zu stärken. Fokus des Masterplans 2026 ist die individuelle Organisations-Entwicklung der Landesverbände in den Schwerpunktthemen Frauen- und Mädchenfußball, Zusammenarbeit mit der Kreis-ebene und Umgangskultur im Amateurfußball.

Drei Prämissen des Masterplans 2026

1. Jede Maßnahme im Masterplan muss auf die Zielsetzung mindestens eines der vier Handlungsfelder positiv einwirken.
2. Der Masterplan schafft flächendeckend einheitliche Standards (Pflichtmaßnahmen) und ermöglicht die individuelle Bearbeitung landesverbands-spezifischer Herausforderungen (Wahlmaßnahmen).
3. Die Maßnahmen im Masterplan werden anhand spezifischer Kennzahlen laufend in ihrer Wirksamkeit evaluiert.

Maßnahmenstruktur des Masterplans 2026

Die Steuerungsgruppe erarbeitet nach Vorlage und Prüfung aller Maßnahmenvorschläge den detaillierten Masterplan 2026.

Pflichtmaßnahmen:

Bundesweite Umsetzung durch alle 21 Landesverbände anhand abgestimmter Qualitäts-Kriterien



Wahlmaßnahmen:

Individuelle Umsetzung durch die 21 Landesverbände anhand abgestimmter Qualitäts-Kriterien

Pilotprojekte:

Pilotprojekte werden nach Abschluss und Vorlage der Evaluierung durch die Steuerungsgruppe entweder als Pflichtmaßnahme oder als Wahlmaßnahme in den Masterplan eingeordnet oder verworfen.

Finanzen:

Für die Umsetzung abgestimmter Pflicht- und Wahlmaßnahmen sowie Pilotprojekte des Masterplans 2026 erhalten die Landesverbände bei Erreichen der abgestimmten Kennzahlen Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen und Materialien. Außerdem zahlt der DFB einen Personalkostenzuschuss für die Personalstellen Masterplan-Koordinatorinnen und -Koordinatoren, Social-Media-Mitarbeitende und Klubberaterinnen und Klubberater für die Laufzeit des Masterplans 2026.

Laufzeit Masterplan 2026

Der Masterplan 2026 umfasst die Umsetzungsjahre 2026-2029 und endet am 31.12.2029. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung für die Umsetzungsjahre 2028-2029 ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

Ermächtigung

Der DFB-Bundestag hat beschlossen, das DFB-Präsidium zu ermächtigen, bei Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht die notwendige Satzungskorrektur zur Anpassung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters herbeizuführen. Hierüber ist der DFB-Vorstand unverzüglich zu informieren.

Nachträgliche Genehmigungen

Der Ordentliche DFB-Bundestag hat gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung Änderungen und Ergänzungen der DFB-Spielordnung, des DFB-Statuts 3. Liga, des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, der DFB-Jugendordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der DFB-Futsalordnung, der DFB-Ehrungsordnung, der DFB-Finanzordnung, der DFB-Vergütungsordnung und der DFB-Ausbildungsordnung genehmigt, die der DFB-Vorstand aus Gründen der Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den DFB-Bundestag seit dem DFB-Bundestags 2022 beschlossen hat.

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat folgende Persönlichkeiten mit der DFB-Verdienstnadel ausgezeichnet:

Bayerischer Fußball-Verband:

Benno D o r n (Forchheim), Richard K e r s c h e r (Wald), Karl-Heinz K n e t s c h (Oberdachstetten), Karl-Heinz S p ä t h (Fürth im Odenwald).

Fußballverband Niederrhein:

Werner S t e v e n s (Emmerich am Rhein).

Niedersächsischer Fußballverband:

Wolfgang K r a u s e (Langenhagen).

Fußballverband Rheinland:

Klaus B a u e r (Morbach-Hundheim), Klaus B o r n - h o f e n (Braubach), Albert H ü s c h (Malberg), Raimund K e s s e l e r (Büchel), Heribert L e n z (Watzerath), Martin R e u s c h e n b a c h (Neuwied), Stephan S c h u t h (Mühlheim-Kärlich).

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband:

Ernst P a a s c h (Owschlag).

Südbadischer Fußballverband:

Matteo M a r r a (Singen/Hohentwiel).

Südwestdeutscher Fußballverband:

Rainer B e c k e r (Idar-Oberstein).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:

Reiner S e l i g (Hüllhorst)

Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 6. November 2025 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB Satzung § 79 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geändert und ergänzt:

§ 79

Teilnahme- und Spielberechtigung

1. An den Spielen um den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen nehmen folgende U17-Mannschaften teil:
 - a) Die B-Juniorinnen-Mannschaften der Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga in der jeweiligen Spielzeit, in der der DFB-Vereinspokal der Juniorinnen ausgetragen wird.



- b) 21 von den Landesverbänden gemeldete Teilnehmer (eine Mannschaft pro Landesverband);
 - c) Zusätzlich erhalten die Regionalliga-Meister der vorherigen Spielzeit jeweils einen weiteren Startplatz;
2. Erfüllt eine Mannschaft die Voraussetzung zweier Buchstaben gemäß Nr. 1. a) – c), so ist neben ihr eine weitere von dem jeweiligen Landesverband gemeldete Mannschaft teilnahmeberechtigt.

Abweichend davon ist die jeweils nächstplatzierte, noch nicht für den DFB-Vereinspokal der Juniorinnen qualifizierte Mannschaft der betreffenden Regionalliga teilnahmeberechtigt, sofern eine andere Mannschaft derselben Regionalliga gleichzeitig die Voraussetzungen gemäß Nr. 1. a) und Nr. 1. c) erfüllt.

[Nrn. 3. bis 9. unverändert]

Änderungen und Ergänzungen der Richtlinien für das Zulassungs-Verfahren des DFB-Statuts 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 6. November 2025 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga, B. Richtlinien für das Zulassungs-Verfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga, Teil I Einzelabschluss, III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, A. Liquiditäts-Verhältnisse mit Wirkung ab dem Zulassungs-Verfahren 2026/2027 geändert und ergänzt:

B. Richtlinien für das Zulassungs-Verfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

Teil I Einzelabschluss

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

A. Liquiditäts-Verhältnisse

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Zulassungsbewerbers selbst. Die Liquiditäts-Verhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditäts-Berechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach folgendem Grundschema:

[...]

Zur Ermittlung der Liquiditäts-Situation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen

für die Zeiträume 1.1.t – 30.6.t und 1.7.t – 30.6.t+1 analysiert. Dem DFB steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Für das Verfahren zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit wird die Liquiditäts-Berechnung dem zeitlichen Ablauf entsprechend angepasst.

[...]

Folgende Grundsätze finden Anwendung

[...]

Mittelzuflüsse in Form von Fremdkapital

In der Liquiditäts-Berechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, in der Liquiditäts-Berechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind oder der Mittelzufluss durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Verpfändung von Bankguthaben) gewährleistet ist.

Mittelzuflüsse in Form von Eigenkapital

Zuflüsse zur Erhöhung des Eigenkapitals (z. B. Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen oder sonstige Eigenkapitalmaßnahmen) des Bewerbers können in der Liquiditäts-Berechnung nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist. Der Mittelzufluss ist gesichert, wenn der Bewerber nachweist, dass die liquiden Mittel bereits geflossen sind oder der künftige Mittelzufluss durch Bankgarantie gemäß Vorlage der DFB GmbH & Co. KG oder durch Verpfändung von Bankguthaben gewährleistet ist.

[...]

Diese Änderung tritt zum 31. Dezember 2025 für das Zulassungs-Verfahren zur Spielzeit 2026/2027 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 6. November 2025 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga, C. Richtlinien für das Zulassungs-Verfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. Zulassungs-Voraussetzungen, Nr. 1. Buchstabe e) sowie Nr. 3. Buchstaben m) und n) geändert und ergänzt:

C. Richtlinien für das Zulassungs-Verfahren
Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit
3. Liga

I. Zulassungs-Voraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungs-Vertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur 3. Liga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungs-Voraussetzungen festgelegt:

1. Satzung/Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur

[Buchstaben a) bis d) unverändert]

- e) Der Bewerber muss in seiner Satzung oder seinem Gesellschaftsvertrag sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, dass Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/ Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Teilnehmers **oder des Muttervereins** sein dürfen, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers **oder von dessen Mutterverein** keine Funktionen in Organen des Teilnehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Teilnehmers **oder in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Muttervereins** kann die DFB GmbH & Co. KG auf Antrag des Teilnehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

[Buchstaben f) bis i) unverändert]

[Nr. 2. unverändert]

3. Weitere Technisch-organisatorische Zulassungs-Voraussetzungen

[Buchstaben a) bis l) unverändert]

- m) Verpflichtung zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Aufklärung aller Spieler seiner Spielberechtigungsliste über Anti-Doping sowie zur Prävention von Doping. Inhalt sowie Art und Weise der Durchführung von geeigneten Präventionsmaßnahmen legt die DFB GmbH & Co. KG fest.**

- n) Verpflichtung zur Durchführung einer Schulung bzw. Veranstaltung zum Schieds-**

richterwesen und zur Regelkunde für alle Spieler, Trainer und das Funktionsteam der Mannschaft der 3. Liga. Inhalt sowie Art und Weise der Durchführung der Veranstaltung legt die DFB GmbH & Co. KG fest.

[Nr. 4. unverändert]

Die Änderungen/Ergänzungen treten zum 31. Dezember 2025 für das Zulassungs-Verfahren zur Spielzeit 2026/2027 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Nachhaltigkeits-Richtlinien 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 6. November 2025 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 8., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung die Nachhaltigkeits-Richtlinien 3. Liga (Verhaltenskodex, Nachhaltige Fanmobilität, Lebensmittel bei Heimspielen sowie Anspruchsgruppen-Analyse) geändert und ergänzt:

[siehe Tabelle auf der nächsten Seite]

Die Änderungen/Ergänzungen treten zum 31. Dezember 2025 für das Zulassungs-Verfahren zur Spielzeit 2026/2027 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.



OFFIZIELLE
MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund
 DFB-Campus
 Kennedyallee 274
 60528 Frankfurt/Main
 Telefon 0 69/6 78 80
 Telefax 0 69/6 78 82 66
 E-Mail info@dfb.de
 www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Steffen Simon

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Herstellung:

Braun & Sohn
 Druckerei GmbH & Co. KG
 Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
 www.braun-und-sohn.de



Thema	Anforderungen	a) Betrachtungszeitraum bzw. -punkt b) Anforderungs-Art (Datenspunkt, Konzept, Maßnahme, Bericht)	Lfd. Nr.
Thema 1: Klubführung und -Organisation			
1.1. Strategie	[unverändert] [unverändert]	[unverändert] [unverändert]	1 2
1.2. Organisation	[unverändert]	[unverändert]	3
1.3. Digitalisierung	[unverändert]	[unverändert]	4
1.4. Führungskultur	[unverändert]	[unverändert]	5
1.5. Kommunikation & Reporting	[unverändert] [unverändert] [unverändert]	[unverändert] [unverändert] [unverändert]	6 7 8
1.6. Compliance	Verhaltenskodex / Code of Conduct Nachweis über einen Verhaltenskodex für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter. [unverändert]	a) Ist-Zustand b) Maßnahme [unverändert]	9 10
Thema 2: Klima, Umwelt und Ressourcen			
2.1. Klima-, Umwelt- und Ressourcenmanagement	[unverändert]	[unverändert]	11
2.2. Gebäude und Infrastruktur	[unverändert]	[unverändert]	12
2.3. Mobilität	Nachhaltige Fanmobilität Durchführung von ausgewählten Maßnahmen zur Förderung von nachhaltiger Fanmobilität durch den Teilnehmer. [unverändert]	[unverändert] b) Maßnahme [unverändert]	13 14
2.4. Energie	[unverändert] Energieverbrauch, Energieeffizienz, erneuerbare Energien Durchführung von mindestens einer Maßnahme jährlich zur: 1) Reduktion des Energieverbrauchs, 2) Erhöhung der Energieeffizienz und/oder 3) Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Sollte keine Verbesserung möglich sein, ist dies mit einer Begründung nachzuweisen.	[unverändert]	15 16
2.5. Lebensmittel	Lebensmittel bei Heimspielen Durchführung von ausgewählten langfristigen Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit und zur nachhaltigen Beschaffung von Lebensmitteln im Stadion aus den Bereichen: a) Reduktion von „Food Waste“, b) Reduktion von Verpackungsmüll, c) Erhöhung Anteil regionale Lebensmittel, d) Erhöhung Anteil Bio-Lebensmittel, e) Erhöhung Anteil vegetarischer und veganer Gerichte, f) Erhöhung Anteil Fairtrade-Lebensmittel. Sollte keine Verbesserung möglich sein, ist dies mit einer Begründung nachzuweisen.	[unverändert]	17
2.6. Wasser	[unverändert] [unverändert]	[unverändert] [unverändert]	18 19
2.7. Abfall	[unverändert]	[unverändert]	20
2.8. Treibhausgas-Emissionen	Erfassung der Treibhausgas-Emissionen Nachweis einer regelmäßigen Erfassung der durch die Geschäftstätigkeit des Teilnehmers verursachten Treibhausgas-Emissionen. Die Erfassung der Treibhausgas-Emissionen soll auf Grundlage der UEFA European Carbon Football Methodology erfolgen. [unverändert]	[unverändert]	21 22
Thema 3: Anspruchsgruppen und soziale Verantwortung			
3.1. Beteiligung und Kommunikation	Anspruchsgruppen-Analyse Durchführung und Dokumentation einer Anspruchsgruppen-Analyse mit den Mindestbestandteilen: a) Fans/Mitglieder, b) Sponsoren, c) Partner, d) Dienstleister, e) Mitarbeitern, f) Politik.	a) Vom Teilnehmer zu definierender Zeitraum (Kalenderjahr oder Spielzeit; ein bis drei Jahre) b) Maßnahme	23
3.2. Diversität, Inklusion und Bekämpfung von Diskriminierung	[unverändert] [unverändert] [unverändert]	[unverändert] [unverändert] [unverändert]	24 25 26
3.3. Gesundheit und Sicherheit	[unverändert] [unverändert] [unverändert]	[unverändert] [unverändert] [unverändert]	27 28 29
3.4. Sport	[unverändert]	[unverändert]	30
3.5. Fans	[unverändert] [unverändert]	[unverändert] [unverändert]	31 32
3.6. Engagement für Nachhaltigkeit: in die Gesellschaft wirken	[unverändert]	[unverändert]	33
3.7. Menschenrechte und Sorgfaltspflichten in Lieferketten	[unverändert]	[unverändert]	34